
Rechte der Bürger*innen und berechnigte Belange der Betroffenen als Ziel der Überlieferungsbildung

Überlegungen zum archivischen Umgang mit aus per-
sönlichen Gründen wichtigen Unterlagen

Vorgelegt von Dr. Felix Teuchert

Transferarbeit im Rahmen der Ausbildung für den höheren Archivdienst
53. Wissenschaftlicher Lehrgang an der Archivschule Marburg

Gutachter:

Landesarchiv Baden-Württemberg: Prof. Dr. Christian Keitel

Archivschule Marburg: Dr. Irmgard Christa Becker

Abgabedatum: 1.4.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	- 1 -
2. „Protecting rights“ und „rights in records“ – Einblicke in die internationale Diskussion	- 3 -
2.1. Out-of-home-Care (Heimerziehung)	- 3 -
2.2. Migration, Flucht und Asyl	- 5 -
2.3. Aufarbeitung von Diktatur und Menschenrechtsverbrechen	- 7 -
2.4. Indigene Communities	- 8 -
3. Potentielle Personen- und Unterlagengruppen	- 9 -
3.1. Rechtliche Ausgangssituation und Begriffsklärung	- 9 -
3.2. Unterlagen- und Personengruppen	- 11 -
4. Handlungsoptionen	- 19 -
4.1. Verlängerung der Aufbewahrungsfristen	- 20 -
4.2. Ausbau und Verstärkung des Records-Managements	- 21 -
4.3. Zwischenarchiv	- 22 -
4.4. Bestimmung der Unterlagen als archivwürdig	- 24 -
4.5. Veränderung des Bewertungsprozesses und partizipative Bewertung ...	- 25 -
4.6. Differenzierte Kombination verschiedener Handlungsoptionen	- 27 -
4.7. Rechtsrahmen	- 28 -
5. Fazit und archivtheoretische Einordnung	- 30 -
6. Zusammenfassung	- 34 -
7. Literaturverzeichnis	- 35 -
7.1. Literatur	- 35 -
7.2. Protokolle der AGÜ des Landesarchivs Baden-Württemberg	- 40 -
7.3. Online-Ressourcen	- 40 -

1. Einleitung

Wenn Archive darüber Auskunft geben, „zu welchem Ende“ sie archivieren, dann nennen sie in der Regel drei Ziele: Die „Verwaltungsunterlagen der Gegenwart“ bilden „die historischen Quellen der Zukunft“, die Archivierung stelle die „Transparenz des Regierungs- und Verwaltungshandelns“¹ sicher, und die übernommenen Unterlagen können den „Betroffenen zur Wahrung ihrer berechtigten Belange verhelfen“.² Diese Ziele schlagen sich auch in den meisten Archivgesetzen nieder.³ Die archivische Überlieferungsbildung hat also den gesetzlichen Auftrag, auch solche Unterlagen zu übernehmen, die der Wahrnehmung „berechtigter Belange“ der Bürger*innen dienlich sind.⁴ Doch welche Rolle spielt dieses Ziel in der archivwissenschaftlichen Diskussion? Wie kann es in der Überlieferungsbildung operationalisiert werden?

Die deutsche Archivwissenschaft hat in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Grundsatzdiskussionen geführt, was zu einer Professionalisierung der Überlieferungsbildung führte.⁵ Auch sind nichtwissenschaftliche NutzerInnen zunehmend in den Fokus der Archive geraten.⁶ Nur eine Personengruppe spielt offenbar eine untergeordnete Rolle, nämlich solche Bürger*innen, die selbst zum Gegenstand von personenbezogenen Akten geworden sind.⁷ Die gängigen Bewertungsmodelle zu personenbezogenen Massenakten⁸ sehen jedenfalls entweder die Archivierung besonderer Einzelfälle vor, oder sie zielen auf eine Verdichtung der Überlieferung durch Samplebildung.⁹ Schlussendlich

¹ <https://www.landesarchiv-bw.de/web/46667> (Stand: 29.1.2020).

² <https://landesarchiv.hessen.de/aussonderung-und-bewertung> (Stand 6.2.2020).

³ Vgl. hierzu Abschnitt 3.1.

⁴ Unterlagen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Sicherung berechtigter Belange dauernd aufzubewahren sind, finden hier keine Berücksichtigung.

⁵ Vgl. VdA, Handreichung, S. 1. Ein Überblick über die Bewertungsdiskussion findet sich bei Kretzschmar, Bewertungsdiskussion; Buchholz, Archivische Überlieferungsbildung.

⁶ Vgl. z.B. Ernst et al., Überlieferungsbildung, S. 275-278, v.a. S. 276.

⁷ So Rehm, Recht, S. 43. Der 31. Österreichische Archivtag 2004 befasste sich unter dem Motto „Was soll vom Individuum bleiben?“ mit personenbezogenen Massenakten. Die Frage nach der Rechtssicherung wird zwar im Einleitungsbeitrag gestellt, in den Aufsätzen zu den einzelnen Unterlagen aber kaum ausgeführt. Peter Csendes weist darauf hin, dass Archive einen Beitrag zur Rechtssicherung leisteten (vgl. Csendes, Archiven, S. 36f). Alle Beiträge sind abgedruckt in: *Scrinium* 59 (2005), S. 36-142. Hermann Rumschöttel stellt anhand der verlorenen Überlieferung aus einigen Arbeitsämtern zur NS-Zwangsarbeit die Frage, „ob einige unserer von der Statistik geprägten Auswahlmethoden nicht mit der in den 60er und 70er Jahren [...] dominant werdenden Geschichte als historische Sozialwissenschaft zusammenhängen. Vielleicht sind wir dabei einen Weg [...] mitgegangen, der in Strukturschluchten führte, in denen der einzelne Mensch verschwand.“ Vgl. Rumschöttel, Kulturelles Gedächtnis, S. 169.

⁸ Zahlreiche Beispiele finden sich in: *Scrinium* 59 (2005), S. 36-142.

⁹ Hierzu Buchholz, Methoden; Ernst et al., Überlieferungsbildung, S. 275-278.

wird der überwiegende Teil eines Bestands mit personenbezogenen Massenakten vernichtet;¹⁰ der Einzelfall *an sich* spielt dafür keine Rolle. Damit kommen die Unterlagen für die Wahrnehmung von Rechten oder Interessen der Betroffenen nicht mehr in Betracht, jedenfalls nicht systematisch.¹¹ Zwar ist es möglich, dass Betroffene später an ein Archiv herantreten und die sie betreffenden Akten für individuelle berechtigte Belange nutzen, allerdings erfüllt das Archivgut den Zweck der individuellen, persönlichen Rechtsicherung nur per Zufall und nebenbei.¹² Clemens Rehm schlägt daher einen „Perspektivwechsel“ vor und stellt die Frage, ob „Rechtssicherung ein *Ausgangspunkt* für die Überlieferungsbildung sein muss“ und sich „aus der individuellen Rechtsicherung Ansprüche ableiten“ lassen, „aus denen sich Konsequenzen für die archivische Überlieferungsbildung ergeben“.¹³ Die Archivwissenschaft sollte sich daher der Frage widmen, *ob* und *wie* die Rechte und Interessen von Betroffenen in der Überlieferungsbildung systematisch verankert und operationalisiert werden können. Denn die gängigen Bewertungsmodelle sind dazu nicht in der Lage.

Diese Transferarbeit verfolgt das Ziel, die berechtigten Belange von Betroffenen stärker in der archivwissenschaftlichen Diskussion und der Überlieferungsbildung zu verankern. Dem nähert sich die Arbeit in drei Schritten. *Erstens* wird die internationale, v.a. die englischsprachige Archivwissenschaft ausgewertet und systematisierend dargestellt, in der „protecting rights“ eine größere Rolle spielt.¹⁴ *Zweitens* ist zu erörtern, wann ein „berechtigter Belang“ greift und was darunter verstanden werden kann. Dazu sind u.a. auf Basis der Protokolle der Aktenaussonderungsbesprechung bzw. AG Überlieferungsbildung des Landesarchivs Baden-Württemberg (im Folgenden: AAB /

¹⁰ Fast alle Vorträge des 31. Österreichischen Archivtags 2004, die sich mit Aktentypen wie Personal-, Gerichts- und Krankenakten befassen, empfehlen eine statistische Sample-Bildung sowie die Archivierung von Beispielen und herausragenden Einzelfällen. Vgl. *Scrinium* 59 (2005), S. 36-142. Vgl. auch Csendes, *Archiven*, S. 37.

¹¹ Das Spannungsfeld aus der auf den Bürger bezogenen Rechtsicherung und der Notwendigkeit der Kassation von massenhaft anfallenden Einzelakten benennt auch Büttner, *Rechtssicherung*, S. 16.

¹² Vgl. Rehm, *Recht*, S. 43. Ähnlich auch Büttner, *Rechtssicherung*, S. 121.

¹³ Rehm, *Recht*, S. 44 und 47.

¹⁴ Vgl. Abschnitt 2. Das Nationalarchiv der USA führt aus: „Many federal records provide evidence of the legal status, rights, and obligations [...]. In most cases, the legal rights implications of records eventually expire. In a few instances, however, the importance of records for protecting legal rights endures despite the passage of time. Records falling into this category are preserved permanently“ (vgl. <https://www.archives.gov/records-mgmt/scheduling/appraisal>, Stand: 11.2.2020). Auf der Homepage findet sich kein Hinweis auf eine Operationalisierung. Ähnlich auch die „Appraisal Methodology“ der „Library and Archives Canada“ und die Website der National Archives of Australia (vgl. <http://www.bac-lac.gc.ca/eng/services/government-information-resources/disposition/Documents/MacroappraisalPartA.pdf> und <https://www.naa.gov.au/information-management/dispose-information/transferring-information/transferring-information-national-archives/how-we-select-national-archives>, Stand: 20.3.2020).

AGÜ) Personengruppen, die berechnigte Belange geltend machen können, und Unterlagengruppen, mit denen sich solche Belange verfolgen lassen, zu identifizieren. Wenn an die Unterlagen bereits entsprechende Anfragen adressiert und diese in der AGÜ diskutiert wurden, dann liegt ein Indiz vor, dass es sich um ein *Problem der Überlieferungsbildung* handelt.¹⁵ *Drittens* sind Handlungsoptionen aufzuzeigen und die jeweiligen Vor- und Nachteile zu diskutieren, ohne damit eine Empfehlung abzugeben. Zudem werden die damit zusammenhängenden Rechtsfragen erörtert. Im Fazit wird eine archivtheoretische Einordnung vorgenommen.

2. „Protecting rights“ und „rights in records“ – Einblicke in die internationale Diskussion

In der angloamerikanischen Archivwissenschaft spielen „rights in records“ und „protecting rights“ eine große Rolle. Die Archivwissenschaftlerin Margaret Procter fordert sogar einen grundlegenden Paradigmenwechsel von einer Orientierung an der historischen Forschung zur Rechtssicherung, der das Überleben der Archive garantiert:

The circumstances and the political will, which favoured the resourcing of public archives for historical research no longer exist. In this environment, archivists have to reposition archives as inherently valuable to society not least to ensure their own survival. And there can be no doubt that our specialist skills and understanding ensuring the retention of evidence for the upholding of rights are still required.¹⁶

Anhand der englischsprachigen Literatur lassen sich diesbezüglich vier thematische Diskussionszusammenhänge herausarbeiten.

2.1. Out of home care (Heimerziehung)

In vielen europäischen und angloamerikanischen Ländern rückte das Thema „Heimerziehung“ der 1940er bis 1970er Jahre auf die Agenda.¹⁷ In erster Linie steht die Aufklärung des Missbrauchs und des Leids der Kinder sowie deren Entschädigung im Fokus, aber auch Records und Records-Management wurden bald als eigenständiges Thema entdeckt, das Archivar*innen und Records-Manager*innen direkt betrifft.¹⁸

¹⁵ Denkbar wäre auch, entsprechende Anfragen an die Landesarchive zu richten. Allerdings existieren keine Erhebungen dazu, ob Unterlagen für berechnigte Belange genutzt wurden.

¹⁶ Procter, *Protecting rights*, S. 301 sowie S. 303.

¹⁷ In fast allen Ländern wurden entsprechende Untersuchungskommissionen eingesetzt. Zu Schottland siehe Shaw, *Historical Abuse*; zu Australien Foley, *sanctity* und zu Neuseeland Battley, *Rights*. Insgesamt hierzu auch Keitel, *Heime*. In Deutschland entstanden ab 2008 auf Bundes- und Landesebene Runde Tische zur Aufarbeitung der Heimerziehung. Das Landesarchiv Baden-Württemberg initiierte gemeinsam mit dem Sozialministerium das Projekt „Heimerziehung“. Mit einer „Anlauf- und Beratungsstelle“ wurden Recherchekapazitäten für ehemalige Heimkinder aufgebaut. Vgl. <https://www.landesarchiv-bw.de/web/64537> (Stand: 13.2.2020).

¹⁸ Vgl. u.a. Eberhard, *Unresolved issues*.

Records und Records-Management seien von existentieller Bedeutung für Heimkinder und *careleaver*, doch die Untersuchungskommissionen diagnostizierten hier massive Defizite: „Poor or absent recordkeeping frameworks and practices in child welfare and out-of-home Care.“¹⁹ Dies habe existentielle Konsequenzen für die Betroffenen: Medizinische Informationen seien verloren gegangen oder unvollständig,²⁰ den *careleavern* seien wichtige Informationen über die eigene Krankengeschichte oder genetische Krankheiten nicht bekannt, Informationen über Familienangehörige existierten nicht mehr.²¹ Viele existentielle Fragen wie „what“, „when“, und „why abuse“²², Fragen nach der Herkunft, den Gründen für die Trennung von der Familie und danach, was mit der Familie passierte, blieben unbeantwortet.²³ *Careleaver* benötigen die Unterlagen jedoch für die (Re-)Konstruktion einer Lebenserzählung, da ihnen andere Identitätsressourcen wie mündlich tradierte Familiengeschichten fehlten.²⁴ Die Records liefern wesentliche Basisinformationen zur Identitätsbildung („*basic identity*“), dienen der Bewahrung der eigenen Erinnerung („*history and memory keeping*“) und erfüllen therapeutische Funktionen („*therapy meaning making*“).²⁵

Viele der Beiträge nehmen das gegenwärtige und zukünftige Records-Management in den Blick, von denen die gegenwärtigen und zukünftigen Heimkinder profitieren.²⁶ Denn die besonderen Identitätsbedürfnisse bleiben trotz der großen Verbesserung der Heimerziehung im Vergleich zu den 1950er Jahren aktuell. Neben der Sensibilisierung der Sozialarbeiter*innen für eine ordnungsgemäße und akkurate Schriftgutverwaltung als Voraussetzung dafür, dass alle Entscheidungen dokumentiert sind und die Einrichtungen Rechenschaft über ihre Arbeit ablegen können,²⁷ plädieren manche Autor*innen für einen weitgehenden, grundsätzlichen Paradigmenwechsel. Die gängigen Records-Management-Regularien und -Praktiken seien daher nicht, wie

¹⁹ Evans / MacKemmish, Information, S. 181; auch: Keitel, Heime, S. 144. So seien Strafregister unvollständig oder nicht angelegt worden. Vgl. MacNeil, Records, S. 14f.

²⁰ Vgl. MacNeil, Records, S. 13.

²¹ Evans / MacKemmish, Information, S. 183.

²² Rosser, Administration, S. 63.

²³ Ebd. Weitere Fragen bei Evans / MacKemmish, Information, S. 183. Nach Battley habe dieses Informationsdefizit eine traumatisierende Wirkung. Vgl. Battley, Rights, S. 23.

²⁴ MacNeil, Records, S. 11 und Swain / Musgrove, Stories. Siehe auch Keitel, Heime, S. 144.

²⁵ Kertesz / Humphreys / Carnovale, Reformulating, S. 45.

²⁶ Hinsichtlich ehemaliger Heimkinder geraten v.a. Fragen der Zugänglichmachung und Recherche in den Blick. So werden die Zugangsbeschränkungen für *careleaver* kritisiert und ein besserer Zugang gefordert. Vgl. MacNeil, Records, S. 7 und 11f; Rosser, Administration, S. 64. Die Archive werden in diesem Kontext für ihre „gatekeeper-mentality“ kritisiert. Vgl. Swain / Musgrove, Stories, S. 11.

²⁷ Hierzu v.a. Battley, Rights. Das „Careleavers Australian Network“ verabschiedete 2016 eine „Charter of Rights to Childhood Records“. Vgl. ebd.

bisher, an den Interessen der Institution, sondern an denen der Betroffenen auszurichten, auch mit Blick auf ihr späteres Leben als Erwachsene.²⁸ Aus den Betroffenen als passiven Objekten der Records, die sich im Besitz und unter der Kontrolle der Institution(en) befinden, sollten aktive Partizipanten werden, die das Records-Keeping kontrollieren und mitgestalten könnten und deren „rights in records“ respektiert würden.²⁹ Demnach könnten die Perspektiven der Heimkinder Eingang in die Akten finden und die Unterlagen um weitere Informationen und Unterlagen ergänzt werden.³⁰ Angesichts einer stigmatisierenden Sprache, die in den Akten zu finden ist, sollten ehemalige Heimkinder das Recht erhalten „to incorporate their own story into the records held by the records holder“.³¹ In der englischsprachigen Archivwissenschaft werden sehr weitgehende, „inklusive“ und „partizipative“ Konzepte propagiert.

2.2. Migration, Flucht und Asyl

Bei den „British child migrants“³² handelt es sich um Kinder aus Großbritannien, die aus einem als problematisch wahrgenommenen familiären Umfeld („bad backgrounds“) stammen und nach Australien gebracht wurden in der Hoffnung, dass ihnen dort ein besseres Leben ermöglicht würde.³³ Bis 1967 wurden regelmäßig britische Kinder nach Australien geschickt. Diese Kinder mussten nicht nur sehr häufig Gewalt und Missbrauch erleiden, sie wurden auch über ihre wahre Identität und Herkunft belogen.³⁴ Die Problematik gleicht der der ehemaligen Heimkinder: Die Betroffenen versuchen, mit Hilfe von Records ihre Herkunft und Abstammung zu klären und Familienangehörige in Großbritannien ausfindig zu machen.³⁵ Die häufig verlorenen Records fungieren als wichtige Informations- und Identitätsressource.³⁶

Die amerikanische Archiv- und Informationswissenschaftlerin Anne Gilliland beschäftigt sich auf einer programmatischen Ebene mit „recordkeeping and archival systems and practices in support of human rights and daily life in post-conflict settings

²⁸ Evans / MacKemmish, Information, S. 189f. Ausführlicher hierzu ebd., S. 181f.

²⁹ Ebd. Die Autoren vertreten die Idee von „Independent Lifelong Living Archives“ (vgl. ebd., S. 181).

³⁰ Z.B. MacNeil, Records, S. 23; außerdem auch Evans / MacKemmish, Information, S. 189.

³¹ Hier nach Keitel, Heime, S. 145.

³² Neazor, Recordkeeping; Gilliland / McKemmish, Rights, S. 363; Rosser, Administration, S. 64f.

³³ Vgl. Neazor, Recordkeeping, S. 76.

³⁴ So sei ihnen erzählt worden, dass sie Waise seien, obwohl die Eltern noch lebten; Briefe der Eltern seien nicht ausgehändigt, Geschwister getrennt worden. Vgl. Neazor, Recordkeeping, S. 76.

³⁵ Vgl. Rosser, Administration, S. 64.

³⁶ Vgl. Neazor, Recordkeeping, S. 77. Die Unterlagen würden routinemäßig fünf Jahre nach der Vollendung des 21. Lebensjahres zerstört. Neazor kritisiert, dass die zahlreichen Richtlinien die Privatsphäre Dritter, nicht jedoch die Rechte der Betroffenen respektierten. Vgl. ebd., S. 78-80.

and for displaced persons“.³⁷ Unregelmäßigkeiten in der Records-Produktion beeinträchtigten ihre Beweiskraft, was sich negativ auf Asylverfahren auswirken kann.³⁸ Daneben spielen die existierenden bzw. fehlenden Records auch eine große Rolle für das Leben in der Diaspora. In diesem Kontext nennt Gilliland sowohl rechtliche als auch identitätspolitische Aspekte:

They are also needed in settlement, return and recovery: for example, for claiming citizenship in a new state or verifying existing citizenship or that to predecessors; supporting claims of prior or potential persecution; providing evidence of particular rights; establishing familial relationships, establishing property ownership to reclaim, exchange or resell is, certifying veteran or other military status; and establishing prior education or other qualifications and credentials.³⁹

Der Einfluss der Archivar*innen auf das Records-Keeping in den Herkunftsländern ist natürlich begrenzt. Sofern die Records fehlen oder unvollständig sind, kann den in der neuen Heimat produzierten Records, z.B. aus Asyl-, Staatsbürgerschafts- und Zeugnisanerkennungsverfahren, ein umso größerer Stellenwert zukommen. Denn diese fungieren nicht nur als Ersatz, sondern in ihnen manifestiert sich auch die Erinnerung an einen existentiellen Lebenschnitt. Flucht und Neubeginn in einer neuen sozialen und rechtlichen Umwelt stellen eine existentielle Zäsur dar.⁴⁰

Insgesamt identifiziert Gilliland mit Blick auf Migration, Flucht und Asyl drei Handlungsoptionen für Archivar*innen und Records-Manager*innen: *Erstens* fordert sie, dass Asylsuchende nicht nur Zugang zu Anwäl*innen, sondern auch zu Archivar*innen haben sollten, die ihnen beim Auffinden anderer authentischer Records, bei der Validierung von Records oder bei der Klärung von Inkonsistenzen helfen könnten.⁴¹ *Zweitens* formuliert Gilliland Vorschläge und Lösungsstrategien, die jenseits des traditionellen behördlichen Zuständigkeitsdenkens und aller organisatorischen und technischen Schwierigkeiten auf das defizitäre Recordkeeping in den Herkunftsländern zielen. So schlägt sie die Implementierung einer weltweiten, technischen Infrastruktur vor „to increase confidence in the transcripts and other educational records presented by applicants.“⁴² Als Beispiel nennt Gilliland die von der „International Association

³⁷ Zitiert nach ihrer Homepage, vgl. <https://gseis.ucla.edu/directory/anne-gilliland/> (Stand: 20.3.2020).

³⁸ Vgl. ebd., S. 1 und S. 4. Inkonsistente Unterlagen der Geflüchteten riefen bei den Asylbehörden den Verdacht des Betrugs hervor oder führten zu einer Einstufung als Sicherheitsrisiko.

³⁹ Ebd., S. 9. Am Beispiel geflüchteter Jugendlicher aus Jugoslawien macht Gilliland deutlich, dass dies besonders für Schulzeugnisse und Qualifikationsnachweise gelte. Vgl. ebd., S. 11.

⁴⁰ Die soziologische Migrationsforschung hat herausgearbeitet, dass die Unterscheidung zwischen „before“ und „after“ der Flucht ein konstitutives Grundmuster für die Lebenserzählung der Betroffenen ist. Das Leben „before“ sei durch funktionierende soziale Netzwerke, ein selbstbestimmtes Leben und Status gekennzeichnet, die im Leben „after“ verloren gingen. Vgl. Gilliland, Evidence, S. 8f.

⁴¹ Vgl. Gilliland, Evidence, S. 1 und 19.

⁴² Ebd., S. 17.

of Universities“ initiierte „World Higher Education Database (WEHD)“ sowie den von der indischen Regierung bereitgestellten „Digilocker“, „which might allow young people to carry authenticated copies of their own with them virtually“.⁴³ Wichtige Dokumente wie Geburtsurkunden, Pässe oder Qualifikationsnachweise könnten hier hochgeladen, gespeichert und elektronisch signiert werden. Selbstverständlich muss gewährleistet sein, dass die Heimatregierungen und andere interessierte Stellen hierauf keinen Zugriff haben. *Drittens* fordert sie ein politisches Engagement der Archivar*innen: „Campaigning to make access to one’s students records an internationally recognized right as part of a platform of refugee rights in records“.⁴⁴ Die Bewertung der Beweiskraft von Records bleibe zu jeder Zeit eine wichtige Aufgabe.⁴⁵

2.3. Aufarbeitung von Diktatur und Menschenrechtsverbrechen

Die Aufarbeitung von Bürgerkriegen, Diktaturen und Menschenrechtsverbrechen spielt eine große Rolle.⁴⁶ Im Kontext von Strafverfolgung, Entschädigung und Wiedergutmachung leisten Archiv- und Verwaltungsunterlagen einen unmittelbaren Beitrag zur Rechtssicherung. Für die Opfer und deren Nachfahren sind die Unterlagen zudem von großer emotionaler und psychologischer Bedeutung.⁴⁷ Unter dem Begriff „archival activism“⁴⁸ lassen sich zwei Tendenzen herausarbeiten: Zum einen geht es um die Erhaltung bzw. Rettung von Unterlagen aus den Verwaltungen repressiver Regime.⁴⁹ Zum anderen generiert der Transformationsprozess selbst wichtige Unterlagen wie Augenzeugenberichte und Zeugenaussagen, die im Rahmen von Wahrheitskommissionen, Gerichtsprozessen und öffentlichen *hearings* entstehen.⁵⁰ Hier ergibt sich

⁴³ Ebd., S. 16f. Die WEHD „can be checked to ensure that the credentials being presented from a real institution and program.“ Die Unterlagen eines Applikanten könnten mit den in der Datenbank verfügbaren Informationen verglichen werden. Die indische Regierung bietet mit dem Digilocker jedem Bürger einen „electronic space, to securely store personal records [...] and an associated service for e-signing digital documents“.

⁴⁴ Ebd., S. 17. Gilliland subsumiert unter „rights in records“ eine ganze Reihe weiterer individueller wie kollektiver Rechte. Explizit werden diese Rechte auf besonders verwundbare Individuen oder Gruppen bezogen wie Geflüchtete, Angehörige von Minderheiten oder die Opfer von Unterdrückung. Vgl. Gilliland / McKemmish, Rights, S. 373.

⁴⁵ Gilliland, Evidence, S. 18.

⁴⁶ Caswell reflektiert in diesem Zusammenhang das Verhältnis von Archiven und Menschenrechten. Vgl. Caswell, Defining, S. 209.

⁴⁷ Vgl. ebd., S. 209f.

⁴⁸ Das Konzept des „archival activism“ begegnet bei Gilliland / McKemmish, Rights, S. 258; Gilliland, Conceptualizing, S. 43f; Caswell, Approach, S. 313; Shilton / Srinivasam, Appraisal, S. 92.

⁴⁹ Am Beispiel Osttimors: Robinson, Rules, S. 327-331. Zahlreiche südamerikanische Beispiele nennt Gómez, Finding Facts. Nach dem Untergang der DDR verhinderten Bürgerrechtler*innen die Vernichtung der Stasi-Unterlagen, indem sie die Stasi-Zentrale besetzten.

⁵⁰ Vgl. Robinson, Rules, S. 336.

auch ein potentielles Betätigungsfeld für Archivar*innen, da adäquate Aufbewahrungsorte gefunden werden müssen und das Material archivfachlich betreut werden muss.⁵¹ Geoffrey Robinson postuliert mit Blick auf die Opfer von Diktaturen eine „new hierarchy of interests in the management of human rights archives [...] by placing the interests of survivors of human rights abuse and their advocates at the top and those of national states at or near the bottom“.⁵² Robinson befürchtet, dass die Unterlagen der südafrikanischen Wahrheitskommissionen, in denen Zeugenaussagen der Opfer enthalten sind, der rigiden Bewertungs- und Kassationspraxis des Nationalarchivs zum Opfer fallen. Dieser sei mit partizipativen Bewertungsmodellen zu begegnen.⁵³

2.4. Indigene *Communities*

In der angloamerikanischen Archivwissenschaft wird die Frage diskutiert, inwieweit den Repräsentant*innen indigener *communities* Mitsprache- und Kontrollmöglichkeiten in Bezug auf Unterlagen im Zusammenhang mit indigenen Kulturen zukommen.⁵⁴ Dabei geht es u.a. um die Unterlagen nicht-indigener Behörden und Wissenschaftler*innen wie ethnologische Dokumentationen. Die Verwaltungsunterlagen dienen nicht nur kulturellen, sondern auch konkreten (rechtlichen) Ansprüchen: „The European records provide vital evidence on issues such as land rights and the reunification of families from whom children were removed forcibly.“⁵⁵ Hinsichtlich der Records wird auch die Frage der „ownership“ diskutiert.⁵⁶ Der archivwissenschaftliche Indigenen-Diskurs, der ebenfalls auf Kategorien wie „protecting rights“ und „rights in records“ zurückgreift, nimmt insgesamt weniger die individuellen Rechte von Bürger*innen, als vielmehr kollektive „cultural rights“ von *communities* in den Blick.

⁵¹ Sowohl in Südafrika als auch in Osttimor wurden Archive für die Unterlagen der Wahrheitskommissionen aufgebaut, vgl. Robinson, *Rules*, S. 332-336 und Harris, *Archives*, S. 290. Thema der südafrikanischen Wahrheitskommissionen waren auch die Quellenvernichtungen durch das Apartheid-Regime.

⁵² Robinson, *Rules*, S. 341.

⁵³ Vgl. ebd., S. 300.

⁵⁴ Vgl. Wareham, *Identity*, S. 29f, 40 und 42; Gooda, *Power*, S. 143f und 148; Mathiesen, *Defense*, S. 460; Castan / Debeljak, *Indigenous*. In der Erschließung der Unterlagen seien indigene Perspektiven und Beschreibungsmodi zu berücksichtigen. Vgl. z.B. Shilton / Srinivasam, *Appraisal*, S. 95. Daneben wird vorgeschlagen, kulturell oder spirituell motivierte Zugangsbeschränkungen für „forbidden and sacred records“ zu erlassen. Vgl. z.B. Janke / Iacovino, *Keeping cultures*, S. 162; Gooda, *Power*, S. 148.

⁵⁵ Janke / Iacovino, *Keeping cultures*, S. 160. Wareham berichtet vom hohen Bewusstsein der neuseeländischen Maori für die rechtliche Bedeutung archivischer Quellen. Vgl. Wareham, *Identity*, S. 35.

⁵⁶ Vgl. ebd., S. 42; Janke, *Keeping cultures*, S. 161-163. Der australische „Aboriginal and Torres Strait Islander Social Justice Commissioner“ fordert „structures of ownership, control, and regulation“ (vgl. Gooda, *Power*, S. 143). Andere schlagen die Etablierung von „keeping places“ oder die Verbesserung der Records-Keeping-Fähigkeiten in den *communities* vor. Vgl. Wareham, *Identity*, S. 37 und 43f.

3. Potentielle Personen- und Unterlagengruppen

Wie können „berechtigte Interessen“ bzw. „Belange“ verstanden, konkretisiert und in der Überlieferungsbildung operationalisiert werden? Zur Beantwortung dieser Frage sind zunächst die rechtliche Ausgangsbasis und die unbestimmten Rechtsbegriffe aus den Archivgesetzen zu erörtern. Anschließend werden u.a. auf Basis der Protokolle der AGÜ konkrete Personen- und Unterlagengruppen identifiziert.

3.1. Rechtliche Ausgangssituation und Begriffsklärung

Die meisten Archivgesetze enthalten in unterschiedlichen Ausprägungen Formulierungen, die auf die berechtigten Belange von Bürger*innen zielen.⁵⁷ Die Gesetzestexte unterscheiden sich in der „Beschreibung der Gruppe der Berechtigten“⁵⁸ und der Charakterisierung der Ansprüche. So ist von „Rechtswahrung“ (LArchG Thü), „berechtigten Belangen“ (LArchG BW), „berechtigten Interessen“ (BArchG) oder „privaten Interessen“ (LArchG Niedersachsen) die Rede.⁵⁹ Partsch spricht in seinem Kommentar zum BArchG von „berechtigten Individualinteressen“⁶⁰. Die Archivgesetze verorten die Entscheidungskompetenz darüber, ob berechtigte Interessen vorliegen und diese die Archive zur dauernden Aufbewahrung verpflichten, bei den Archiven.⁶¹ Gemäß LArchG BW sind Unterlagen dann „von bleibendem Wert“, wenn ihnen ein durch Archivar*innen festzustellender „historischer Wert“ zukommt *oder* wenn sie „auf Grund von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungsvorschriften [...] zur Sicherung berechtigter Belange der Bürger [...] dauernd aufzubewahren sind“ (LArchG BW § 2,2).⁶² Das Bundesarchivgesetz stellt diesen Zusammenhang von „berechtigten Belangen“ und Rechtsvorschriften nicht her und ist etwas offener: Demnach haben Unterlagen dann einen „bleibenden Wert“, wenn ihnen „insbesondere wegen ihrer [...] Inhalte

⁵⁷ Das hessische Archivgesetz enthält keinen entsprechenden Passus. Vgl. Rehm, Recht, S. 47.

⁵⁸ Die gebrauchten Formulierungen lauten: „Betroffene oder Dritte (Bayern, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Sachsen), Bürgerinnen und Bürger (Baden-Württemberg, Bund, Rheinland-Pfalz), Einzelpersonen (Hamburg), private (Niedersachsen), Institutionen (Sachsen, Nordrhein-Westfalen), Dritte (Nordrhein-Westfalen) oder die Öffentlichkeit (Saarland).“ Hier nach Rehm, Recht, S. 47.

⁵⁹ Zitiert nach ebd.

⁶⁰ Partsch, Bundesarchivgesetz, S. 99.

⁶¹ Vgl. Rehm, Recht, S. 48. Allerdings sind die abgebenden Stellen auch nicht ganz aus der Pflicht genommen. Unterlagen, deren Übernahme das Archiv ablehnt, sind zu vernichten, es sei denn, einer Vernichtung stehen „schutzwürdige Belange“ entgegen. Vgl. z. B. LArchG BW § 3,2.

⁶² Im LArchG BW werden berechtigte Belange, die Unterlagen als dauernd aufzubewahren qualifizieren, strenggenommen an die Rechtsfolgevoraussetzung gekoppelt, dass entsprechende Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorliegen. Insgesamt ist zu bedenken, dass die Rechte der Bürger in der Demokratie Verfassungsrang genießen (vgl. Rehm, Recht, S. 44). Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob eine enge positivistische Auslegung, die rechtliche Interessen nur infolge von Verwaltungsvorschriften anerkannt wissen will, adäquat ist und die Unterlagen nicht in jedem Fall auf potentielle Rechte und Belange geprüft werden sollten, auch wenn entsprechende Verwaltungsvorschriften nicht existieren.

besondere Bedeutung zukommt“, u.a. „[...] für die Sicherung berechtigter Interessen der Bürger und Bürgerinnen“ (BArchG § 1,10).⁶³

Was kann unter den auslegungsoffenen Rechtsbegriffen „berechtigte Belange“ bzw. „Interessen“ verstanden werden?⁶⁴ Im Wesentlichen lassen sich zwei Dimensionen unterscheiden: Prioritär geht es um „Rechtssicherung“ im engeren Sinne, d.h. mit den Unterlagen lassen sich faktische oder angebliche materielle Rechtsansprüche begründen. Die meisten Archivgesetze legen jedoch ein weiteres Verständnis nahe, das über die materielle Rechtssicherung hinausgeht.⁶⁵ Unter dem unbestimmten Rechtsbegriff „berechtigter Belang“ lässt sich „neben rechtlichen Interessen“ daher auch die Verfolgung von „wirtschaftlichen, familiären oder privaten Interessen“ – und zu ergänzen wären berufliche Interessen – fassen.⁶⁶ Zudem stellt die „Behebung einer Beweisnot“ ein berechtigtes Interesse dar.⁶⁷ Der engere Begriff der „Rechtssicherung“ lässt sich problemlos unter den Begriff „berechtigtes Interesse bzw. Belang“ subsumieren, denn wo Rechtsansprüche verfolgt werden, da liegen in jedem Fall auch berechnete Belange vor. Die beiden Begrifflichkeiten „berechtigter Belang“ und „berechtigtes Interesse“ weisen m.E. eine ähnliche Stoßrichtung auf und müssen nicht semantisch voneinander abgegrenzt werden – beide Varianten sind potentiell offen für vielfältige Belange und Interessen.⁶⁸ Diese Lesart spricht für ein weites Verständnis von berechtigten Belangen, zu denen auch „private“ Interessen gezählt werden können. Anders als Clemens Rehm, der die Rechtssicherung im engeren Sinne fokussiert,⁶⁹ möchte diese Arbeit auch die weiter gefassten berechtigten Interessen und Belange in den Blick nehmen. Zu berechtigten Interessen können die Verfolgung materieller Rechtsansprüche, wirtschaftliche Ansprüche, Behebung einer Beweisnot, Kenntnis der eigenen Abstammung sowie alle Aufarbeitungs- und Identitätsbedürfnisse zählen, die sich aus individuellen Leidens- und Unrechtserfahrungen ergeben.

⁶³ Das niedersächsische Archivgesetz qualifiziert Unterlagen als Archivgut, die „für die Sicherung berechtigter privater Interessen“ benötigt werden. Vgl. Keitel, Aussonderung, S. 75.

⁶⁴ Begriffe wie „berechtigte Belange“ sind sowohl in den archivgesetzlichen Abschnitten zur Überlieferungsbildung als auch zur Nutzung des Archivguts zu finden. Vgl. z.B. LArchG BW § 2,2, § 6,1 sowie § 6,4 sowie BArchG § 1,10 a bb und § 12,2,1. So stellen berechnete Belange einen Grund für Schutzfristverkürzungen dar. Die einschlägigen Kommentare entfalten die Rechtsbegriffe v.a. im Kontext der Nutzung. Die nutzungsbezogenen Ausführungen, die sich im Kommentar zum Bundesarchivgesetz finden, können m.E. analog angewandt werden. Vgl. Partsch, Bundesarchivgesetz, S. 99.

⁶⁵ Vgl. Rehm, Recht, S. 48 Anm. 14.

⁶⁶ Zitiert nach Berger, Öffentliche Archive, S. 238 Anm. 341. Vgl. auch Nau, Anforderungen, S. 289.

⁶⁷ Vgl. Berger, Öffentliche Archive, S. 238 Anm. 341; sowie Rumschöttel, Kulturelles Gedächtnis, S. 166. Vgl. auch Nau, Anforderungen, S. 289.

⁶⁸ Die Unterscheidung von Belang und Interesse scheint mir heuristisch nicht ergiebig. Daher ist folgend von „Belang“ die Rede.

⁶⁹ Vgl. Rehm, Recht, S. 48 Anm. 14.

Gleichwohl ist das berechtigte Interesse als Kriterium der Überlieferungsbildung von gewöhnlichen Nutzungsinteressen abzugrenzen. Ein berechtigtes Interesse ist m.E. dann geltend zu machen, wenn eine Person Gegenstand der Akte und damit selbst betroffen ist und die Unterlagen zur Verfolgung *eigener* Belange benötigt.⁷⁰ Berechtigte Belange sind folglich individuell und persönlich. Genealogisch Interessierte, die alle personenbezogenen Unterlagen für archivwürdig erklären würden, können demnach kein berechtigtes Interesse geltend machen.⁷¹ Einen Grenzfall stellen die Nachfahren der Opfer von Menschenrechtsverbrechen und Diktaturen dar. Insbesondere, wenn es um die Klärung und Aufarbeitung von Schicksalen geht, kann den nahen Angehörigen und Nachkommen⁷² eines Opfers ebenfalls ein berechtigtes Interesse unterstellt werden, auch wenn sie selbst nicht Gegenstand der Unterlagen sind. Die Klärung von Opferschicksalen betrifft schließlich auch die nahen Angehörigen des Opfers unmittelbar und hat für diese eine große emotionale Bedeutung, die über ein rein genealogisches Interesse hinausreicht. Zudem ist das Informationsdefizit in diesen Fällen von den Angehörigen nicht zu verantworten.

3.2. Unterlagen- und Personengruppen

Im Anschluss sind nun konkrete Unterlagen- bzw. Personengruppen zu benennen, die – vor diesem Hintergrund oder generell – ein Interesse an der langfristigen Aufbewahrung von Unterlagen haben könnten. In manchen Fällen können die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen ausreichend sein, in anderen Fällen haben die Archive bereits ein Problembewusstsein entwickelt.

Unterlagen im Kontext von Diktaturen und Menschenrechtsverbrechen: Dass hinsichtlich der Bewertung von Unterlagen, die in einem Zusammenhang mit den beiden deutschen Diktaturen stehen, besondere Vorsicht angezeigt ist, ist den Archiven mittlerweile bewusst. Berechtigte Belange in diesem Kontext können sein: 1) Aufarbeitung der eigenen Opfergeschichte durch die Opfer selbst;⁷³ 2) Klärung der Schicksale

⁷⁰ BArchG definiert Betroffene als „bestimmte oder bestimmbar natürliche Personen, zu denen Informationen vorliegen“ (BArchG § 1,3).

⁷¹ Genealogische Interessen werden in einer nutzerorientierten Überlieferungsbildung i.d.R. ohnehin mitgedacht, ohne dass daraus Rechtsansprüche resultieren. Vgl. z.B. Ernst et al., Überlieferungsbildung.

⁷² Vgl. die Definition in BArchG § 1,1.

⁷³ So wurde z.B. für die Opfer der Stasi-Überwachung während der DDR die Stasi-Unterlagenbehörde (BStU) gegründet. Hier werden alle personenbezogenen Unterlagen der Stasi aufbewahrt zu dem Zweck, dass die Opfer die sie betreffenden Unterlagen einsehen können. In der englischen Literatur wird die deutsche Stasi-Unterlagenbehörde als Vorbild genannt. Vgl. u.a. Danielson, Privacy Rights.

von nahen Verwandten durch die Angehörigen der Opfer sowie Familienzusammenführungen;⁷⁴ 3) alle Belange im Kontext des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung; und 4) Entschädigungs- und Restitutionsansprüche im Rahmen der Wiedergutmachungs- und Entschädigungsgesetzgebung.⁷⁵ Da dieser Themenkomplex bekannt ist, seien hier die wichtigsten Unterlagengruppen lediglich kurz genannt: 1) Alle Unterlagen mit Bezug zu NS-Zwangsarbeitern aus Krankenkassen, Unternehmen und Arbeitsämtern; 2) Unterlagen im Kontext von Zwangsunterbringung und -fürsorge, also aus Haftanstalten, Konzentrationslagern, Psychiatrien, Kinderheimen oder „Heil- und Pflegeanstalten“; 3) mit Blick auf die Täter alle personenbezogenen Unterlagen aus den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden; und 4) Unterlagen, die im Zuge des Transformationsprozesses entstanden und damit die Rechtssicherung und -wiederherstellung dokumentieren.⁷⁶ Gerade diese Unterlagen sind von großer Bedeutung, weil sie als Gegennarrativ und Ersatzüberlieferung für vernichtete Unterlagen fungieren. Sofern andere staatliche Dokumente vernichtet wurden, sind die Opfer selbst die wichtigsten Zeugen für Menschenrechtsverbrechen.⁷⁷ Insgesamt kommen unterschiedlichste Unterlagen in Betracht, die verschiedenen Provenienzen zuzuordnen und durch Einzelfallprüfung zu ermitteln sind.⁷⁸ Die zu spät eingesetzte Entschädigung von NS-Zwangsarbeiter*innen und die Vernichtung einschlägiger Akten zeigt,⁷⁹ dass nicht alle Registraturbildner über ein Problembewusstsein verfügen. Beim Transformationsprozess von der Diktatur zur Demokratie handelt es sich um eine historische Ausnahmesituation, die jedoch eine Gesellschaft über Jahrzehnte beschäftigt – und angesichts langer Aufbewahrungsfristen und vergessener Opfer die Archive bis heute tangiert.

⁷⁴ Familienzusammenführungen und die Suche nach Vermissten sind in Bezug auf NS-Diktatur und Zweiten Weltkrieg in den letzten Jahren in den Hintergrund getreten, aber noch nicht obsolet. Dem ITS Bad Arolsen gelang 2015 unter großem Rechercheaufwand die spektakuläre Wiedervereinigung einer Mutter mit ihrer Tochter, die 1944 getrennt worden waren. Vgl. <https://www.welt.de/vermishtes/article145057955/Tochter-findet-Mutter-nach-ueber-70-Jahren.html> (Stand: 14.2.2020).

⁷⁵ Zum Thema Vermögensrestitution im Kontext von Entschädigung und Wiedergutmachung siehe den Beitrag von Brüning über die ab 1945 entstandenen Unterlagen zur Vermögenskontrolle. Brüning empfiehlt hier die Komplettübernahme. Vgl. Brüning, Vermögenskontrolle, S. 177.

⁷⁶ Zu den Unterlagen zählen Protokolle der Wahrheitskommissionen, Zeugenaussagen sowie Entschädigungs-, Wiedergutmachungs-, Entnazifizierungs- und Spruchkammerakten.

⁷⁷ So Robinson am Beispiel Osttimors. Vgl. Robinson, Rules, S. 336.

⁷⁸ Relevante Informationen können sich auch in Akten befinden, die zunächst nicht einschlägig scheinen oder nicht archivwürdig sind. Vgl. mit Blick auf die NS-Zwangsarbeit Thau, Bewertung, S. 31.

⁷⁹ Vgl. Rumschöttel, Kulturelles Gedächtnis, S. 169; Thau, Bewertung, S. 29. Das Niedersächsische Staatsarchiv Oldenburg beantwortete noch 1997 eine erste Anfrage der Deutschen Rentenversicherung mit einem Komplettverzicht der Unterlagen. Vgl. Henninger, Versicherungsnachweise, S. 24.

Unterlagen in Bezug auf ehemalige Heimkinder: Diese Unterlagen haben, wie oben dargelegt, für die Betroffenen eine große emotionale und psychologische Bedeutung.⁸⁰ Sie werden benötigt, um die eigene, als traumatisch empfundene Leidensgeschichte aufzuarbeiten⁸¹ oder die eigene Identität, Herkunft und Abstammung zu klären.⁸² Mit der Einrichtung des Entschädigungsfonds des Runden Tisches Heimerziehung werden die Akten auch für die Durchsetzung materieller Rechtsansprüche benötigt, denn für die Beantragung der Entschädigung müssen die Heimzeiten anhand der Akten nachgewiesen werden.⁸³ Aus der Perspektive der archivischen Überlieferungsbildung ist zu bedenken, dass diese Identitäts- und Aufarbeitungsbedürfnisse u.U. erst im vorgerückten Alter entstehen, während sich die Unterlagen auf die frühe Kindheit beziehen. Als schwierig erweist sich, dass die infrage kommenden Unterlagen sehr vielen verschiedenen Provenienzen entstammen und viele der Einrichtungen in privater Trägerschaft nicht abgabepflichtig sind.⁸⁴ Die Ermittlung und Übernahme relevanter Akten kann sich also als schwierig gestalten.

Unterlagen und Schülerakten aus Internaten: Anders als im Fall der Heimkinder dienen die Unterlagen aus Internaten nicht der Klärung der Herkunft. Allerdings erlitten viele Internatsschüler sexuellen Missbrauch und andere Gewalt. Auch hier gilt, dass sie erst viele Jahrzehnte später zur Aufarbeitung bereit sind. Der Fall der Odenwaldschule zeigt, dass auch Internate ein Fall für die Archive sein können.⁸⁵

Unterlagen aus Psychiatrien und Behindertenheimen: Auch in Bezug auf Psychiatrien und Behindertenheime ist ein Unrechtsbewusstsein entstanden. Für Personen, die zwischen 1949 und 1975 als Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in psychiatrischen Anstalten untergebracht waren, wurde

⁸⁰ Vgl. Kertesz / Humphreys / Carnovale, Reformulating, S. 45.

⁸¹ Das ehemalige Heimkind Andreas Blume schreibt: „Die Akte war ein entscheidender Baustein in der ganzen Aufarbeitung [...], der die Mauer der Verdrängung zum Einsturz gebracht hat und [...] ein wichtiger Baustein [...] für die Aufarbeitung der Geschichte [war]“ (vgl. Blume, Spurensuche, S. 68).

⁸² Vgl. MacNeil, Records, S. 11.

⁸³ Vgl. Blume, Spurensuche, S. 65. Die gemeinsam vom Landesarchiv Baden-Württemberg und dem Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg eingerichtete Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder bearbeitete über 1800 Anfragen ehemaliger Heimkinder. Vgl. <https://www.landesarchiv-bw.de/web/64537> (Stand: 13.2.2020).

⁸⁴ Neben Belegungsbüchern und Akten, die die Einrichtungen selbst anlegten und die sich häufig in den Einrichtungen befinden, entstehen auch bei Jugendämtern sowie bei Amtsgerichten bzw. Notariaten Überlieferungen wie Vormundschafts- und Pflegschaftsakten. Vgl. Rechercheführer Heimerziehung, online unter <https://www.landesarchiv-bw.de/web/57504> (Stand 11.2.2020); Pilz / Wohlfahrt, Art. Vormundschaftsakten. Gerade die Überlieferung aus Heimen und Jugendämtern ist häufig verschollen. Vgl. Protokoll der 54. AGÜ am 20. Juni 2012 in Karlsruhe, S. 8f.

⁸⁵ Die Registratur der Odenwaldschule wurde vom Hessischen Staatsarchiv Darmstadt übernommen, obwohl diese von einem freien Träger betriebene Einrichtung keiner Anbieterspflicht unterliegt. Das Staatsarchiv veranstaltete hierzu im März 2019 eine Tagung. Die Ergebnisse sind noch nicht publiziert. Vgl. https://landesarchiv.hessen.de/tagung_aufarbeitung-kindesmissbrauch (Stand: 21.2.2020).

von Bund, Ländern und Kirchen mittlerweile die Stiftung Anerkennung und Hilfe eingerichtet, die Entschädigungs- und Rentenzahlungen leistet.⁸⁶ Die Unterlagen können daher sowohl für die Verfolgung von materiellen Ansprüchen als auch für die individuelle Aufarbeitung der eigenen Leidensgeschichte herangezogen werden. Hinsichtlich der psychiatrischen Patientenakten aus der Zeit nach 1946 zeigt sich, dass durchaus ein Bewusstsein dafür existiert, dass die Unterlagen „aus rechtlichen oder medizinischen Gründen“ für längere Zeit benötigt werden könnten.⁸⁷ Da jedoch keine verbindlichen Aufbewahrungsfristen zu existieren scheinen, wird in der Regel so verfahren, dass die archivwürdigen Unterlagen nach 30 Jahren an die Staatsarchive abgegeben werden, während die nicht archivwürdigen Unterlagen für bisher unbestimmte Zeit in den Registraturen der Krankenhäuser verbleiben, bis sie nicht mehr benötigt werden.⁸⁸ Eine Vernichtung der Unterlagen nach 30 Jahren lehnen die Klinikmitarbeiter jedenfalls als zu früh ab.⁸⁹ Es besteht Regelungs- und Handlungsbedarf.

Krankenakten: Krankenakten sind personenbezogen und dokumentieren prekäre Lebenssituationen, die mit einem hohen Grad an Ausgeliefert-Sein einhergehen. Gründe für eine längerfristige Aufbewahrung können Erfordernisse der „Qualitätssicherung“, „Beweissicherung“ und „Rechenschaftslegung gegenüber Patienten“ sein.⁹⁰ Zunehmende Patientenrechte verleihen den Unterlagen eine „wachsende juristische Relevanz“.⁹¹ Die Akten können sowohl der individuell-biographischen Forschung als auch konkreteren Interessen wie der Erforschung der eigenen Abstammung oder der Aufklärung von Behandlungsfehlern dienen.⁹² In den meisten Fällen dürften die Aufbewahrungsfristen ausreichend sein. Im Hinblick auf genetische Erkrankungen, das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung oder Behandlungsfehler, die erst später sichtbar werden, können sich die Aufbewahrungsfristen in Einzelfällen jedoch als unzureichend erweisen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass vorgenommene Behandlungen in der Zukunft als falsch oder als Unrecht bewertet werden.⁹³ Die Archivarin

⁸⁶ Vgl. <https://www.landesarchiv-bw.de/web/64847> (12.2.2020).

⁸⁷ Kretzschmar, Patientenakten, S. 343.

⁸⁸ Vgl. ebd., S. 343 und S. 348.

⁸⁹ Vgl. ebd., S. 343.

⁹⁰ Langer-Ostrawsky, Krankenakten, S. 88.

⁹¹ Stockhecke, Bewertung, S. 10f. Stockhecke bezieht sich auf die Aufbewahrungsfristen.

⁹² Vgl. Langer-Ostrawsky, Krankenakten, S. 89.

⁹³ Hier sei als Beispiel auf die ohne Einwilligung erfolgte operative Behandlung von intersexuellen Kindern verwiesen, die seit den 1960er Jahren in der Bundesrepublik praktiziert wurde. Die vorgenommenen Operationen werden vom Deutschen Ethikrat als irreversible Eingriffe in die persönliche Identität und die körperliche Unversehrtheit bewertet; zudem wird auf die Leidenserfahrung der Betroffenen verwiesen. Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Intersexualit%C3%A4t> (Stand: 19.2.2020).

Gertrud Langer-Ostrawsky hat berechnigte Interessen durchaus im Blick, Konsequenzen für die Überlieferungsbildung zieht sie daraus aber nicht: „Es kann nicht von jedem Individuum jede Krankenakte bleiben.“⁹⁴

Unterlagen in Bezug auf pränatale Aspekte, Geburt und frühe Kindheit: Adoptivkinder sowie Kinder, die im Rahmen einer vertraulichen Geburt zur Welt kamen oder durch eine anonyme Samenspende gezeugt wurden, haben ein großes Interesse, ihre Abstammung und Herkunft zu erforschen. Durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellt die Kenntnis der eigenen Abstammung einen materiellen Rechtsanspruch dar.⁹⁵ Mittlerweile ist davon auszugehen, dass die Rechte der Beteiligten hinreichend geregelt sind; die sehr langen Aufbewahrungsfristen von 100 bzw. 110 Jahren dürften den berechtigten Interessen der Betroffenen Rechnung tragen.⁹⁶ Vorsicht sollte allerdings dann geboten sein, wenn es sich um historische Unterlagen handelt, die sich auf vorgeburtliche, geburtliche oder frühkindliche Aspekte beziehen und die in einem Zusammenhang mit Diktaturen stehen, da es sich hierbei um Zwangsadoptionen handeln kann.⁹⁷ Auch ist zu bedenken, dass der Wunsch nach Identitätsklärung mit großer zeitlicher Verzögerung entstehen kann und die Betroffenen möglicherweise erst viel später erfahren oder ahnen, dass „etwas nicht stimmt“.

Gefangenenakten: Die Frage, ob Strafgefangene in derselben Weise berechnigte Belange geltend machen können wie Personen, die ohne eigenes Verschulden in das System der geschlossenen Fürsorge geraten sind, kann kontroverser diskutiert werden.

⁹⁴ Langer-Ostrawsky, Krankenakten, S. 95. Bärbel Thau äußert sich widersprüchlich: Einerseits klassifiziert sie Patientenakten als dauernd aufzubewahren und archivwürdig, andererseits als nicht komplett aufzubewahren. Vgl. Thau, Bewertung, S. 32 und 35.

⁹⁵ Das Bundesverfassungsgericht leitete in einem Grundsatzurteil von 1989 aus den allgemeinen Persönlichkeitsrechten nach Art. 2,1 GG i.V.m. 1,1 GG das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung ab. Das Oberlandesgericht Hamm und später auch der Bundesgerichtshof gaben dem Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung eines durch künstliche Befruchtung gezeugten Menschen Vorrang vor dem Recht auf Anonymität des anonymen Samenspenders. Vgl. Dossier Persönlichkeitsrechte.

⁹⁶ Nach dem Samenspenderegistergesetz von 2018 sind personenbezogene Daten von Samenspendern 110 Jahre beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation aufzubewahren bzw. zu speichern. Vgl. <https://www.gesetze-im-internet.de/saregg/BJNR251310017.html> (Stand 11.2.2020). Adoptionsvermittlungsakten sind vom Geburtsdatum des Kindes an 100 Jahre lang aufzubewahren. Vgl. Adoptionsvermittlungsgesetz des Landes Baden-Württemberg vom 20.11.2015, online unter: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink-&docid=BJNR017620976BJNE003402308&psml=bsbawue-prod.psml&max=true> (Stand: 10.2.2020). In beiden Fällen haben die Betroffenen ein Auskunftsrecht.

⁹⁷ Die Quellenlage zu Zwangsadoptionen, die sowohl im NS-Staat als auch in der DDR stattfanden, ist schwierig, zumal den Betroffenen gar nicht bekannt ist, dass sie zwangsadoptiert wurden. In den 1990er Jahren wurden per Zufall Akten gefunden. Da noch Hoffnung besteht, dass Zwangsadoptionen der DDR aufgeklärt werden können, ist bei Akten aus der DDR und anderen Diktaturkontexten, die im Zusammenhang mit Adoption oder früher Kindheit stehen könnten, große Vorsicht geboten. Eine systematische Studie zu Zwangsadoptionen in der DDR findet sich bei Warnecke, Zwangsadoptionen.

Einerseits wurden Strafgefangene, jedenfalls in der Bundesrepublik, infolge ihrer Taten und eines rechtsstaatlichen Verfahrens inhaftiert.⁹⁸ Außerdem sind Straftaten zumindest für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen, beispielsweise in Form von Entschädigungszahlungen für erlittenes Unrecht, nicht zwingend notwendig, denn die Haftzeiten lassen sich anhand anderer Aufzeichnungen wie Entlassungspapieren nachweisen. Andererseits kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Praxis des Strafvollzugs gesellschaftlich neu bewertet wird oder einzelne Verfolgungsgründe entkriminalisiert werden, woraus sich berechnete Belange ergeben können.⁹⁹ So ist denkbar, dass Strafgefangene insbesondere vor der Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes 1977 Übergriffen ausgesetzt waren und keinen effektiven Rechtsschutz wahrnehmen konnten.¹⁰⁰ Bei Häftlingen kann es sich zudem um Angehörige von Minderheiten handeln. Zu denken ist dabei an die bis 1969 und teilweise bis 1994 mögliche und praktizierte strafrechtliche Verfolgung von Homosexuellen. Mittlerweile wird deren Verfolgung als Unrecht bewertet, die Opfer wurden 2017 rehabilitiert.¹⁰¹ Gefangenenakten können also potentiell für die Wahrnehmung berechtigter Belange in Betracht kommen, vermutlich jedoch mit geringerer Wahrscheinlichkeit.

Unterlagen aus Asyl- und Staatsbürgerschaftsverfahren: In den gängigen Bewertungsmodellen wird der Themenkomplex Asyl und Migration abgedeckt.¹⁰² Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Unterlagen aus Asylverfahren auch für die Verfolgung von berechtigten Belangen der Betroffenen geeignet sind.¹⁰³ Auch wenn die entsprechenden Entscheidungsprozesse nach rechtsstaatlichen Verfahren ablaufen, kann

⁹⁸ Abgesehen von Justizskandalen und -irrtümern, die auch in einem Rechtsstaat vorkommen können.

⁹⁹ Dem Verfasser ist nicht bekannt, ob sich ehemalige Strafgefangene an ein Archiv wandten. Allerdings ist der umgekehrte Fall bekannt: Ein ehemaliger Strafgefangener klagte *gegen* die Archivierung seiner Akte. Vgl. Verwaltungsgericht Darmstadt, Urteil vom 15. Oktober 2003 – 5 E 1395/97 (3) – Vernichtung von Archivgut, online unter: https://de.wikisource.org/wiki/Verwaltungsgericht_Darmstadt_-_Vernichtung_von_Archivgut (Stand: 13.2.2020).

¹⁰⁰ Mit dem Strafrechtsgesetz 1977 wurde erstmals der Resozialisierungsgedanke als Ziel der Inhaftierung festgeschrieben. Diese ging mit einer Humanisierung des Strafvollzugs einher. Zuvor waren zahlreiche Missstände in den westdeutschen Gefängnissen bekannt geworden. Die Historikerin Annelie Ramsbrock führte jüngst ein Forschungsprojekt zur Geschichte des Gefängnisses in der Bundesrepublik durch. Einen Überblick über ihre Forschungen gibt sie hier: https://lisa.gerda-henkel-stiftung.de/der_strafvollzug_ist_der_lackmustest_einer_gesellschaft?nav_id=6787 (Stand: 13.2.2020).

¹⁰¹ Vgl. Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen vom 17.7.2017, online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/strehahomg/BJNR244310017.html> (Stand: 31.1.2020). Lyle Dick weist anhand archivalischer Quellen Verstöße gegen rechtsstaatliche Prinzipien in Prozessen gegen Homosexuelle nach. Vgl. Dick, Same-Sex Trials.

¹⁰² Vgl. Protokoll der 68. AGÜ am 15. November 2018 in Stuttgart, S. 6.

¹⁰³ In der englischsprachigen Literatur wird dies bejaht. Ob das gesellschaftspolitische Verständnis angelsächsischer Archivar*innen auch auf den deutschen Kontext übertragbar ist, ist zumindest diskutabel. Wie oben dargelegt, geht dieses so weit, dass Archivar*innen und Records-Manager*innen in Asylverfahren bei der Validierung von Records behilflich sein könnten. Vgl. Gilliland, Evidence, S. 18.

es durchaus ein berechtigtes persönliches Interesse darstellen, Jahre oder Jahrzehnte später einen als existentiell empfundenen Eingriff in die eigene Biographie aufzuarbeiten und die dort getroffenen Entscheidungen nachzuvollziehen, die gravierende persönliche Härten mit sich bringen können.¹⁰⁴ Dass neben den Unterlagen aus den Asylverfahren auch die Unterlagen zur Prüfung und Anerkennung ausländischer Zeugnisse für die Wahrnehmung berechtigter Belange benötigt werden könnten, ist unwahrscheinlich, allerdings mangelt es hier an Erfahrungen.¹⁰⁵

Zeugnisse und Schulunterlagen: Zeugnisse oder Nachweise über Schulzeiten werden als Versicherungsnachweise und für Rentenansprüche benötigt.¹⁰⁶ Für Abschlusszeugnisse existieren lange Aufbewahrungsfristen von 30 bis 60 Jahren.¹⁰⁷ Die Erfahrung zeigt allerdings, dass diese den Schulen häufig nicht bekannt sind und die Schriftgutverwaltung defizitär ist.¹⁰⁸ Bei der Schließung von Schulen droht Informationsverlust, insbesondere, wenn es sich um Privatschulen handelt, da öffentliche Archive dann nicht zuständig sind. Die zahlreichen zeugnisbezogenen Anfragen, die bei den Archiven eingehen, können seitens der Archive häufig nicht befriedigend beantwortet werden,¹⁰⁹ zumal viele Archive Zeugnissen keine Archivwürdigkeit attestieren. Im Gegensatz zu den oben genannten Unterlagen handelt es sich bei Schulzeugnissen um

¹⁰⁴ Zudem ist festzustellen, dass das Grundrecht auf Asyl angesichts der vielfach kritisierten Drittstaatenregelung unter Druck gerät. Die Praxis an manchen EU-Außengrenzen lässt daran zweifeln, ob rechtsstaatliche Prinzipien konsequent beachtet werden. Auch das Bundesverfassungsgericht sieht den Schutz von Asylbewerber*innen in manchen EU-Staaten wie Griechenland nicht ausreichend gewährleistet. Vgl. Metzner, Asylgrundrecht. Demzufolge besteht die theoretische Möglichkeit, dass die gegenwärtige Asylrechtspraxis in Zukunft als problematisch oder sogar als Unrecht bewertet wird.

¹⁰⁵ Das Studienkolleg Konstanz bot dem Staatsarchiv Freiburg kürzlich Unterlagen zur Zeugnisprüfung und -anerkennung ausländischer Studienbewerber an. Der Archivar Jochen Rees hält diese Unterlagen für nicht archivwürdig, da das Ergebnis den Applikanten mitgeteilt wird und innerhalb der 5jährigen Aufbewahrungsfrist angefochten werden kann. Für Rees ist dies eine Frage der Aufbewahrungsfrist, die bei Bedarf zu verlängern sei. Das geht hervor aus einem Telefonat mit Jochen Rees am 16.3.2020. Unklar ist, ob diese Unterlagen als Versicherungsnachweise fungieren könnten.

¹⁰⁶ Lübben, Bewertung, S. 55.

¹⁰⁷ Der Rechercheleiter Schulzeugnisse des Landesarchivs Baden-Württemberg nennt eine Frist von 50 Jahren (vgl. <https://www.landesarchiv-bw.de/web/57643>, Stand: 14.2.2020), das Service-Portal BW, bei dem Ersatzzeugnisse beantragt werden können, geht von 30 Jahren aus und das aktuellste Dokument, die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 4. Juli 2019, sieht für Abschlusszeugnisse eine Aufbewahrungsfrist von 60 Jahren vor. Die unterschiedlichen Fristen spiegeln zwischenzeitlich veränderte Rechtslagen wider. Ein älteres Bewertungsmodell sah in den frühen 1990er Jahren die Kassation von Schüler*innenakten vor. Vgl. Bräunche / Hochstuhl, Archivierung, S. 309.

¹⁰⁸ Vgl. Protokoll der 58. AGÜ am 14. Oktober 2014 in Stuttgart, S. 7f. Nach Fritz Mayrhofer seien die Aufbewahrungsfristen und Anbietungspflichten vielen Schulen nicht bekannt. Einige Schulkataloge wurden in letzter Minute aus der Mülltonne gerettet. Vgl. Mayrhofer, Schulkataloge, S. 52.

¹⁰⁹ Das geht hervor aus: Protokoll der 58. AGÜ am 14. Oktober 2014 in Stuttgart, S. 7f. Nutzeranfragen in Bezug auf Zeugnisse wurden 2012 erstmals Thema der AGÜ. Allerdings wurde hier eine verbesserte Informationspolitik vorgeschlagen, um den Eindruck zu vermeiden, die Zeugnisse befänden sich nach 30 Jahren automatisch im Archiv. Vgl. Protokoll der 55. AGÜ am 22. November 2012 in Stuttgart, S. 8f. Im Landesarchiv Baden-Württemberg werden nur einzelne wenige Beispielschulen übernommen.

Urkunden, die den Betroffenen ausgehändigt werden; die Betroffenen sind zunächst selbst in der Pflicht. Vor diesem Hintergrund kann kontrovers diskutiert werden, ob die Archive als „Backup für Verlust und Schlamperei“¹¹⁰ in die Pflicht genommen werden sollten. Ein rechtlicher Anspruch auf Archivierung lässt sich m.E. nicht begründen.¹¹¹ Allerdings wäre denkbar, dass die Archive eine Aufbewahrung von Zeugnissen als zusätzlichen Bürgerservice anbieten. Ein Blick in die Praxis zeigt, dass die Archive sehr unterschiedlich mit schülerbezogenen Unterlagen umgehen. Während das Landesarchiv Baden-Württemberg ausgewählte Beispielschulen archiviert, übernehmen die meisten deutschen Kommunalarchive „Zeugnisbücher, Zeitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen sowie Schülerverzeichnisse und -karteien komplett.“¹¹² Ob eine unbefristete Komplettarchivierung gleichförmiger Massenunterlagen vor dem Hintergrund des Ewigkeitsanspruches der Archive langfristig sinnvoll ist, ist sicherlich diskutabel. Gegebenenfalls sind auch Absprachen mit den Kommunalarchiven möglich, die ein größeres Interesse an Schulunterlagen zu haben scheinen.

Studierendenakten werden als Nachweise für die Rentenversicherung benötigt. Die Überlegungen zu Schulunterlagen sind analog anzuwenden.¹¹³

Bauakten: Auch bei Bauakten handelt es sich um eine stark nachgefragte Unterlagengruppe.¹¹⁴ Bauakten können für den Handel mit Immobilien oder Sanierungen und

Vom Landesarchiv nicht übernommene Schulen können ihre Unterlagen dem zuständigen Kommunalarchiv anbieten. Vgl. <https://www.landesarchiv-bw.de/web/46750>, Stand: 13.2.2020).

¹¹⁰ Rehm, Recht, S. 49.

¹¹¹ Die Aufbewahrungsfrist von 60 Jahren wird in der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 4. Juli 2019 mit dem „schutzwürdigen Interesse von Schülerinnen und Schülern“ begründet. Die Beschaffung von Ersatzzeugnissen oder Versicherungsnachweisen werden als „schutzwürdiges Interesse“ anerkannt. Vgl. Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums, S. 124. Aus diesen schutzwürdigen Interessen resultiert m.E. keine Verpflichtung zur unbefristeten Aufbewahrung im Archiv, denn in diesem Fall dient die Aufbewahrungsfrist den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, während die unbefristete Aufbewahrung im Archiv anderen Zwecken dient. Rehm sieht bei Schulzeugnissen keinen Anlass, „berechtigte Belange“ zu berücksichtigen. Vgl. Rehm, Recht, S. 58.

¹¹² Lübben, Bewertung, S. 26. Das Nationalarchiv Washington, das die Sicherung von Bürgerrechten als Ziel der Überlieferung definiert, übernimmt keine Schulzeugnisse. Unklar ist, ob die amerikanischen Kommunalarchive Zeugnisse übernehmen. Die Staatsarchive des ehemaligen Jugoslawiens und einiger Nachfolgestaaten übernehmen hingegen Zeugnisse. Siehe Gilliland, Evidence, S. 16.

¹¹³ Auf dem Nachkassationsworkshop der Archivschule Marburg am 22. Oktober 2019 berichtete der Universitätsarchivar der TU Chemnitz, Stephan Luther, über den Umgang mit Studierendenakten. Diese würden mit Rücksicht darauf, dass sie als Versicherungsnachweise benötigt werden, verlängert aufbewahrt und später bewertet und teilkassiert.

¹¹⁴ Bauakten sind in Kommunalarchiven sehr stark nachgefragt. Vgl. Kreutzer, Masse, S. 32. Rehm nennt ebenfalls Bauakten in diesem Kontext. Vgl. Rehm, Recht, S. 43 und 49.

Umbauten benötigt werden.¹¹⁵ Auch für die Bauakten gelten lange behördliche Aufbewahrungsfristen.¹¹⁶ Zudem liegen Bauakten den Betroffenen selbst vor.¹¹⁷

Im Anschluss an die Personen- und Unterlagengruppen können allgemeine Indizien formuliert werden, die auf potentielle berechnete Belange hindeuten: 1) Massenakten mit Personenbezug; 2) Personenbezogene Unterlagen, die in Institutionen der (geschlossenen) Zwangsfürsorge und -unterbringung entstehen;¹¹⁸ 3) Unterlagen, die sich auf die frühe Kindheit, Geburt oder pränatale Aspekte beziehen; 4) Unterlagen im Zusammenhang mit prekären Lebenssituationen, in denen Individuen besonders ausgeliefert und verletzlich sind oder die einen Eingriff in die Biographie dokumentieren; 5) personenbezogene Unterlagen, die sich auf Opfer von Diktaturen und Menschenrechtsverletzungen beziehen; und 6) Unterlagen, die Ausbildungsabschnitte dokumentieren und als Versicherungsnachweise benötigt werden. Wenn mehrere Indizien zugleich zutreffen, beispielsweise Psychiatrieakten aus der NS-Diktatur,¹¹⁹ dann ist auch die Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen berechtigter Interessen höher.

4. Handlungsoptionen

Unter der Prämisse, dass berechtigter Belang und bleibender Wert auseinanderfallen, werden nun verschiedene Handlungsoptionen erörtert. Dabei sind zwei Dimensionen zu unterscheiden: Die *erste* Dimension zielt auf den Umgang mit Unterlagen der *Vergangenheit*. Im Hinblick auf Personengruppen, die in der Vergangenheit Unrecht und Leid erfahren mussten, ist mittlerweile ein gesellschaftliches, medial kommuniziertes Problembewusstsein entstanden. Es handelt sich also um *reelle* und *bekannte* Perso-

¹¹⁵ Manche Kommunalarchive praktizieren eine Komplettarchivierung, andere treffen eine qualitative Auswahl oder dünne die Akten aus. Vgl. Kreutzer, Masse, S. 33.

¹¹⁶ Vgl. Protokoll der 68. AGÜ am 15. November 2018 in Stuttgart, S. 6.

¹¹⁷ Vgl. Rehm, Recht, S. 49.

¹¹⁸ Nach Keitel werden Kinderheime wie auch andere geschlossene Einrichtungen wie Haftanstalten und Psychiatrien in den Sozialwissenschaften unter dem Paradigma der „totalen Institution“ beschrieben. Vgl. Keitel, Heime, S. 140. Einiges spricht für diesen Begriff. Allerdings ist das heuristische Potential angesichts umfangreicher Reform- und Humanisierungsbemühungen seit den 1970er Jahren im Hinblick auf die Gegenwart diskussionswürdig. Zum Konzept insgesamt vgl. Goffman, Asyle. Unterlagen aus geschlossenen Einrichtungen sind auch deshalb Gegenstand des archivischen Interesses, da sich mit ihnen auch die Verfolgung von Minderheiten dokumentieren lässt. Die Übernahmequoten sind daher hoch. Vgl. Protokoll der 58. AGÜ am 14. Oktober 2014 in Stuttgart, S. 14.

¹¹⁹ Krankenhäuser, Psychiatrien, Kinder- und Behindertenheime waren während der NS-Zeit bekanntlich Orte von NS-Verbrechen. Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe zur Bewertung von Akten aus psychiatrischen Kliniken empfiehlt für alle Patientenakten bis 1945 die Vollarchivierung, erst für die Zeit nach 1946 greifen differenzierte Bewertungsmodelle. Vgl. Kretschmar, Patientenakten, S. 343. Auch die Erbgesundheitsakten aus den Gesundheitsämtern werden komplett übernommen. Vgl. Treffeisen / Füssler, Bewertungsmodell, S. 273.

nengruppen. Da der defizitäre Umgang mit den zugehörigen Unterlagen in der Vergangenheit und bereits erfolgte Kassationen nicht rückgängig gemacht werden können, beziehen sich die archivfachlichen Fragen v.a. auf Fragen der Erschließung, Recherche und Zugänglichmachung. Die Überlieferungsbildung ist allerdings ebenfalls tangiert, weil sich die Unterlagen aus der Zeit der 1930er bis 70er Jahre teilweise noch bei den aktenführenden Stellen befinden und durch Archivar*innen zu identifizieren und zu sichern sind. Die Herausforderung besteht darin, die einschlägigen Unterlagen und Einrichtungen zu erkennen und die aktenführenden Stellen zu sensibilisieren, um widerrechtliche Vernichtungen oder formal korrekte Kassationen zu verhindern. Zur Identifizierung der betroffenen Personen- und Unterlagengruppen sollten die Archivar*innen die medialen, politischen und geschichtswissenschaftlichen Debatten verfolgen. Denn ein neues gesellschaftliches Unrechtsbewusstsein oder die Entdeckung vergessener Opfergruppen artikuliert sich in medialen und politischen Debatten.

Die *zweite* Dimension zielt auf den *gegenwärtigen und zukünftigen* Umgang mit Unterlagen, die sich *potentiell* für die Wahrnehmung berechtigter Belange eignen *könnten*. Es handelt sich also um Personen- und Unterlagengruppen, von denen die bewertenden Archivar*innen noch gar nichts wissen können, weil die Unterlagen noch nicht entstanden sind oder ein entsprechendes gesellschaftliches Unrechtsbewusstsein bzw. die entsprechende Rechtslage nicht existiert. Von den Archivar*innen kann selbstredend nicht erwartet werden, zukünftige berechtigte Belange und Rechtslagen prophetisch vorauszusehen. Die oben entwickelten allgemeinen und abstrakten Indizien können jedoch als Orientierungshilfe fungieren und anzeigen, wo eine besondere Sensibilität angebracht ist. Auch einige der folgend erörterten Handlungsoptionen zielen auf die Gegenwart und Zukunft. Ein Vorrecht der Opfer, eine „new hierarchy of interests“¹²⁰ sollte dabei für die Überlieferungsbildung handlungsleitend sein.

4.1. Verlängerung der Aufbewahrungsfristen

Da die meisten Belange an die Lebenszeit der Betroffenen gekoppelt und daher temporär relevant sind, ist eine Verlängerung der Aufbewahrungsfristen vielfach ausreichend. Die Aufbewahrungsfristen sind großzügig zu veranschlagen, weil die Identitäts- und Aufarbeitungsbedürfnisse erst Jahrzehnte später entstehen können und sich

¹²⁰ So z.B. Robinson, Rules, S. 341. Michelle Caswell sieht die Aufgabe der Archive darin, die „rights of victims“ zu fördern. Vgl. Caswell, Defining, S. 209.

viele Unterlagen auf die frühe Kindheit beziehen. In Analogie zu den personenbezogenen Schutzfristen nach BArchG könnte eine Aufbewahrungsfrist von 100 Jahren festgesetzt werden (vgl. BArchG § 11, 2). Für Zeugnisse, die für Rentennachweise benötigt werden, kommt eine kürzere Aufbewahrungsfrist von 60 Jahren in Betracht.¹²¹

Ein Vorteil dieser Option besteht darin, dass klar zwischen Verwaltungsgebrauch und unbefristeter Aufbewahrung im Archiv unterschieden wird. Eine verlängerte Aufbewahrung für temporäre Zwecke würde die Bewertungsentscheidung nicht beeinflussen; die Archivar*innen könnten sich nach dem Ablauf der Aufbewahrungsfristen auf die Bestimmung des historischen Quellenwerts fokussieren, während die Rechtssicherung den abgebenden Stellen auferlegt würde. Schließlich würden Magazinkapazitäten geschont und rechercheintensive Anfragen durch Betroffene vermieden.

Dieses Modell bringt aber auch Nachteile mit sich. Zunächst sind die aktenführenden Stellen wenig begeistert, wenn ihnen weitere Pflichten aufgebürdet werden. Lange Aufbewahrungsfristen setzen bei den aktenproduzierenden Stellen eine sehr gut funktionierende Schriftgutverwaltung sowie bestandserhalterische Anforderungen voraus, denen die Registraturbildner häufig nicht gerecht werden.¹²² Einigen aktenführenden Stellen sind weder die Aufbewahrungsfristen noch die Grundsätze der ordnungsgemäßen Schriftgutverwaltung bekannt. Eine chaotische Aktenführung und unzureichende Raum- und Klimabedingungen können zu Informationsverlusten führen. Im Hinblick auf elektronische Unterlagen, die gegenwärtig und zukünftig entstehen, verschärft sich das Problem, denn angesichts der schnell aufeinanderfolgenden Innovationszyklen in der Soft- und Hardware erfordern lange Aufbewahrungsfristen anspruchsvolle Standards und technische Voraussetzungen, wie sie auch in der Digitalen Langzeitarchivierung diskutiert und praktiziert werden.¹²³ Nicht zuletzt müsste auf zahlreiche vorgesetzte Ministerien wie das Gesundheits-, Sozial- oder Kultusministerium Einfluss genommen werden.

4.2. Ausbau und Verstärkung des Records-Managements

Um die aktenführenden Stellen für verlängerte Aufbewahrungsfristen zu befähigen, wäre es möglich, dass sich die Archive verstärkt im Records-Management engagieren.

¹²¹ Das baden-württembergische Kultusministerium hat die Aufbewahrungsfrist für Abschlusszeugnisse kürzlich auf 60 Jahre verlängert. Daher dürfte sich das Problem zumindest in der Theorie langfristig erledigen. Vgl. Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 4. Juli 2019, S. 124.

¹²² Die AGÜ des Landesarchivs Baden-Württemberg verortet die Problematik der Schulzeugnisse im Bereich der Schriftgutverwaltung. Vgl. Protokoll der 58. AGÜ am 14. Oktober 2014 in Stuttgart, S. 7f.

¹²³ Vgl. DOMEA-Konzept 2.1, Baustein „Aussonderung und Archivierung elektronischer Akten“.

Die Archivar*innen würden dann allen aktenführenden Stellen ihre Expertise in Fragen der Bestandserhaltung, Ordnung und Aktenführung als Dienstleistung zur Verfügung stellen, ohne ihre Magazine zu belasten. Möglicherweise könnte die archivfachliche Expertise auch den zahlreichen Stellen als kostenpflichtige Dienstleistung angeboten werden, für die die öffentlichen bzw. staatlichen Archive nicht zuständig sind.¹²⁴

Gegen dieses Modell spricht, dass solche zusätzlichen Aufgaben seitens der Archive große personelle und finanzielle Ressourcen erfordern. Angesichts der großen Zahl der infrage kommenden Einrichtungen und der vielfältigen Provenienzbildner staatlicher, kirchlicher, kommunaler oder privater Art scheint es sehr schwierig, alle infrage kommenden Stellen systematisch zu erfassen. Ohne die Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen würde dieses Modell also nicht funktionieren. Zudem ließen sich auf diese Weise zwar die Defizite der Schriftgutverwaltung beheben, nicht jedoch die defizitären Lagerbedingungen. Zudem bleiben die Unterlagen in der Kontrolle und der Verfügungsgewalt der aktenführenden Stellen, die sich kaum zur Inanspruchnahme der Expertise zwingen lassen können. Ein Verbleib der Unterlagen bei den Registraturbildnern gäbe den Stellen die Möglichkeit, die Aufklärungsarbeit zu unterminieren oder Unterlagen „verschwinden“ zu lassen.

4.3. Zwischenarchiv

Die oben genannten Probleme ließen sich durch die Einrichtung eines Zwischenarchivs bzw. durch Auftragsverwahrung in den Griff bekommen. Die Unterlagen der aktenführenden Stellen würden, sobald sie für den Verwaltungsgebrauch nicht mehr benötigt werden, aber noch für die Verfolgung berechtigter Interessen herangezogen werden können, in einem Zwischenarchiv untergebracht. Demgemäß würde ebenfalls klar zwischen einer befristeten Aufbewahrung im Sinne temporärer Individualinteressen und einer Archivwürdigkeit im Sinne einer unbefristeten Aufbewahrung unterschieden. Im Zwischenarchiv befänden sich die Unterlagen im Besitz der abgebenden Stellen, gleichzeitig werden die Unterlagen in voll ausgestatteten, bestandserhalterisch adäquaten Magazinegebäuden untergebracht und durch professionelle Archive betreut, die bereits mit anderen archivfachlichen Aufgaben beginnen könnten. Zudem sind die Unterlagen der unmittelbaren Verfügungsgewalt der abgebenden Stellen entzogen, was rechtswidrige Vernichtungen oder Missbräuche verhindern kann. Die Archive

¹²⁴ Gerade die angloamerikanischen Archive legen einen stärkeren Fokus auf das Records-Management. Vgl. Abschnitt 2 sowie Duranti, Right, S. 32. Dies entspricht dem *records-continuum-model*. Vgl. hierzu Abschnitt 5 sowie zu den damit zusammenhängenden partizipativen Modellen Abschnitt 4.5.

könnten sich als neutrale und interessenfreie Instanzen präsentieren. Möglicherweise fällt es traumatisierten Betroffenen leichter, sich an eine unbeteiligte Institution zu wenden als an diejenige, die für Leid und Missbrauch verantwortlich war.¹²⁵

Auch ein Zwischenarchiv ist sehr ressourcenintensiv. Neben den personellen Ressourcen müssten erhebliche Magazinkapazitäten bereitgestellt werden. Bevor die Archive hier in Vorleistung gehen, sollten sie mit den beteiligten Akteuren eine Übereinkunft über die Verteilung der Kosten treffen. Da die Unterlagen wenigstens rudimentär erschlossen werden müssten, besteht außerdem die Gefahr, dass Ressourcen in die Erschließung von später zu kassierenden Unterlagen investiert werden.

Ferner ist zu diskutieren, welcher Status den im Zwischenarchiv aufbewahrten Unterlagen zukommt, ob es sich also um Archivgut oder um Verwaltungsunterlagen handelt. Der Status hängt auch von den Aufbewahrungsfristen ab: Sofern das Zwischenarchivmodell mit einer Verlängerung der Aufbewahrungsfristen einhergeht, handelt es sich um Verwaltungsunterlagen, die auftragsverwahrt werden. Sofern die Aufbewahrungsfristen nicht verlängert werden, ist der Status unklar – einerseits handelt es sich *nicht mehr* um Verwaltungsunterlagen, andererseits *noch nicht* um Archivgut. Möglicherweise ist hierfür eine Kategorie *sui generis* einzuführen.¹²⁶

Schließlich ist zu diskutieren, wo ein solches Zwischenarchiv institutionell angesiedelt sein sollte. Denkbar wären sowohl ein Zwischenarchiv als Teil des Landes- oder Kommunalarchivs mit Zuständigkeit für den jeweiligen Sprengel als auch eine unabhängige, eigene Archivinstitution. Gerade mit Blick auf die infrage kommenden Institutionen, die keiner Zuständigkeit durch öffentliche Archive unterliegen, böte sich vielleicht eine unabhängige, spartenübergreifende Zwischenarchivinstitution an. Ein spartenübergreifendes Zwischenarchiv erfordert einen sehr großen Koordinierungs- und Organisationsaufwand, führt möglicherweise zu Konflikten zwischen den beteiligten Stellen und unterminiert klassische Zuständigkeiten. Zudem ist ein erheblicher Überzeugungsaufwand gegenüber den beteiligten Stellen nötig. Insbesondere müsste geklärt werden, ob die Unterlagen nicht anbieterpflichtiger Stellen anschließend von einem öffentlichen Archiv bewertet und übernommen werden können. Für die Betroffenen böte ein spartenübergreifendes Zwischenarchiv den Vorteil, dass sich alle

¹²⁵ Für Rehm stellt das Zwischenarchiv eine archivfachliche Lösung im Gegensatz zur verwaltungsin-
ternen Lösung dar. Vgl. Rehm, Recht, S. 60.

¹²⁶ Überlegungen hierzu finden sich in Abschnitt 4.7.

einschlägigen Unterlagen an einem Ort befänden und hier recherchiert werden könnten. Denkbar wäre auch, hier ein spezialisiertes Recherche- und Beratungsteam anzusiedeln, das die Betroffenen bei der Recherche unterstützt und während der Akteneinsicht betreut. Da die Einsichtnahme in die Akten für die Betroffenen retraumatisierend sein kann, wäre es denkbar, interdisziplinäre Teams zu bilden, die aus Archivar*innen, Sozialarbeiter*innen und Psycholog*innen bestehen.¹²⁷

4.4. Bestimmung der Unterlagen als archivwürdig

Die Unterlagen könnten als archivwürdig bestimmt werden. Eine Klassifizierung als archivwürdig würde langfristig große Magazin- und Erschließungskapazitäten beanspruchen, obwohl die Unterlagen in der Masse von geringem Wert für die Forschung sind. Diese Option geht also zulasten anderer Bereiche der Überlieferungsbildung. Es wäre sicherlich fatal, wenn die Archive die historische Forschung nicht mehr bedienen könnten. Zur Respektierung des archivischen Beurteilungsspielraums sollte die Archivwürdigkeit zudem nicht per Rechtsvorschrift bestimmt werden.¹²⁸

Für diese Option sprechen dieselben Gründe, die bereits im Hinblick auf das Zwischenarchivmodell formuliert wurden. So wären die Unterlagen bei einer Übernahme missbräuchlichen und rechtswidrigen Eingriffen durch die abgebenden Stellen entzogen. Das Kriterium „berechtigte Belange“ würde zudem als gleichberechtigtes Bewertungskriterium anerkannt, während die oben entfalteten Modelle letztlich auf ein Zweiklassenmodell hinausliefen: Nach diesen gäbe es unbefristetes Archivgut von bleibendem Wert und „zweitklassiges“ Archivgut von temporärem Wert. Die Klassifizierung der Unterlagen als Archivgut entspricht zudem auch eher dem Handlungsmodus der Archivar*innen, die i.d.R. die Handlungsoptionen „archivwürdig“ oder „zu vernichten“ kennen.¹²⁹ Gegenüber den Betroffenen wäre eine unbefristete Übernahme leichter zu kommunizieren, denn diesen ist es womöglich schwer zu vermitteln, dass ihre aus persönlichen Gründen wichtigen Unterlagen anschließend vernichtet werden.¹³⁰ Nicht zuletzt können ein neues Problembewusstsein oder zu spät anerkannte bzw. neu entdeckte Opfergruppen von Diktaturen auch zu einem gesteigerten Interesse durch For-

¹²⁷ Nach dem Genozid in Ruanda arbeiteten Archivar*innen und Psycholog*innen gemeinsam mit den Opfern die Unterlagen auf. Caswell spricht in diesem Kontext von „healing powers of records creation.“ Vgl. Caswell, *Defining*, S. 210.

¹²⁸ Ähnlich auch Rehm, *Recht*, S. 45f und 58.

¹²⁹ Vgl. z. B. LArchG BW §§ 2,2 und 3,2.

¹³⁰ Andreas Blume präferiert die Komplettübernahme. Vgl. Blume, *Spurensuche*, S. 72.

schung und Gesellschaft führen, was wiederum Konsequenzen für die Bewertungsentscheidung haben, also zu größeren Übernahmemengen führen kann.¹³¹ Hinsichtlich der Opfer von Menschenrechtsverbrechen und Diktaturen wurde und wird in der archaischen Überlieferungsbildung i.d.R. bereits so verfahren. Personenbezogene Massenakten, die in sogenannten „totalen Institutionen“ oder anderen sensiblen Bereichen unter Diktaturbedingungen entstanden sind und die mit großer Wahrscheinlichkeit Dokumente über Opferschicksale erwarten lassen, werden in vielen deutschen Archiven gegenwärtig als archivwürdig bewertet.¹³² Neben den Rechten der Betroffenen und gegebenenfalls deren Nachkommen sprechen auch erinnerungspolitische Argumente für eine Vollarchivierung. Das Mindeste, was eine Postdiktaturgesellschaft für die Opfer von Diktatur und Menschenrechtsverbrechen tun kann, ist das, was Wolfgang Henninger als „Erinnerungswahrung“ bezeichnet: Also die Positivauswahl aller erkennbaren Einzelschicksale und die Ermöglichung der Erinnerung an jedes Opfer.¹³³

Sofern eine Vollarchivierung praktiziert wird, kann mittels Nachkassationen nachgesteuert werden.¹³⁴ Allerdings ist es unsinnig, Unterlagen als archivwürdig zu bewerten, wenn bereits feststeht, dass Teile eines Bestands später kassiert werden sollen. Nachkassationen können also lediglich ausnahmsweise und als letztes Mittel praktiziert werden, wenn sich die Bewertungsentscheidung im Nachhinein als falsch herausstellt. Sofern Zweifel an der Archivwürdigkeit bestehen, sind die anderen Optionen zu bevorzugen – auch im Sinne der Transparenz gegenüber den Nutzer*innen.

4.5. Veränderung des Bewertungsprozesses und partizipative Bewertung

In der englischsprachigen Literatur sprechen sich viele der Autor*innen für partizipative Modelle aus. Partizipation wird dabei sowohl auf das Records-Management¹³⁵ als

¹³¹ Zudem ist zu überlegen, ob angesichts der zunehmenden Individualisierung der Gesellschaft größere Übernahmequoten personenbezogener Unterlagen gerechtfertigt sind. Vgl. Rehm, *Recht*, S. 60. Csendes weist auf das gewachsene Interesse an biographischen Forschungen hin, wobei jenseits der „großen Männer“ auch Normalbiographien oder Randfiguren interessieren. Vgl. Csendes, *Archiven*, S. 36.

¹³² So werden folgende Unterlagen aus der NS-Zeit vom Landesarchiv Baden-Württemberg komplett übernommen: Psychiatricakten (vgl. Kretschmar, *Patientenakten*, S. 343); Unterlagen mit Bezug zur NS-Zwangsarbeit (vgl. Protokoll der 31. AAB am 9. März 1999 in Karlsruhe, S. 12); Gefangenenakten (vgl. Protokoll der 16. AAB am 21. Juni 1990 in Ludwigsburg) und Personalakten aus den Polizeibehörden (vgl. <https://www.landearchiv-bw.de/web/46749>, Stand: 11.2.2020).

¹³³ Henninger, *Versicherungsnachweise*, S. 27. Die auf NS-Zwangsarbeiter bezogenen Überlegungen lassen sich auch auf weitere sensible Bereiche wie Einrichtungen der Zwangsunterbringung übertragen.

¹³⁴ Da die Nachkassationsproblematik bereits ausführlich diskutiert wurde und wird, muss dieser Punkt nicht weiter vertieft werden. Vgl. Hanke, *Nachkassationen*. Die Tagungsergebnisse des Nachkassationsworkshops der Archivschule Marburg am 22. Oktober 2019 werden demnächst publiziert.

¹³⁵ Vgl. u.a. Gilliland / McKemmish, *Rights*, S. 362; Evans / McKemmish, *Information*, v.a. S. 189f.

auch auf die weitere archivische Bearbeitung, einschließlich der Bewertung, bezogen.¹³⁶ Mit partizipativen Modellen ließe sich die Lebenswelt der Betroffenen in der archivischen Überlieferung besser abbilden. Zwar können nicht alle Akten erhalten und nicht alle Wünsche der Betroffenen berücksichtigt werden, aber zumindest könnten Bewertungsmodelle und Dokumentationsprofile gegenüber den Betroffenen kommuniziert und mit ihnen gemeinsam diskutiert werden, wobei die Bewertungshoheit letztlich bei den Archiven verbleibt.¹³⁷ Partizipative Bewertungsmodelle sind in diesem Kontext auch deshalb geboten, weil in anderen Zusammenhängen über eine Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bewertung diskutiert oder diese bereits praktiziert wird.¹³⁸ Zur Verwirklichung bieten sich Gesprächsforen an, die dem Austausch zwischen Archivar*innen und Betroffenenverbänden dienen.¹³⁹ Der Austausch könnte die Archivar*innen auch für weitere Personen- und Unterlagengruppen sensibilisieren.

In der englischsprachigen Archivwissenschaft wird auch die Frage aufgeworfen, wem die personenbezogenen Akten, die persönliche Leidensgeschichten dokumentieren, eigentlich „gehören“;¹⁴⁰ auch die Betroffenen selbst melden eigene Besitzansprüche an.¹⁴¹ Aus archivrechtlicher Sicht ist die Frage eindeutig zu beantworten. Aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung lassen sich wohl keine Besitzrechte der Betroffenen ableiten. Jedoch sollte zumindest in solchen Fällen, in denen die Unterlagen Unrecht dokumentieren, anerkannt werden, dass die Betroffenen über gewöhnliche Nutzungsinteressen hinausreichende Interessen an den Unterlagen haben. Daher ist zu prüfen, ob den Betroffenen in irgendeiner Weise entgegengekommen werden kann, beispielsweise, indem ihnen kostenlose Reproduktionen ausgehändigt werden, wobei dabei die schutzwürdigen Belange weiterer Dritter zu beachten sind. Sofern

¹³⁶ Vgl. u.a. Gilliland, *Conceptualizing*, S. 17; Gilliland / McKemmish, *Rights*, S. 373; Harris, *Archives*, S. 300; Shilton / Srinivasam, *Appraisal*. Caswell fordert einen „shift from exclusive custodianship and ownership of archives to shared stewardship and collaboration“ (Caswell, *Approach*, S. 310).

¹³⁷ Ähnlich auch Rehm, *Recht*, S. 58. Anders als in der Einleitung, in der er für „Rechtssicherung“ als eigenständiges Kriterium der Überlieferungsbildung plädiert, legen diese Ausführungen eine Unterscheidung zwischen einer befristeten Aufbewahrung für temporäre Interessen und einer archivischen Bewertung als archivwürdig nahe. Vgl. ebd., S. 47.

¹³⁸ Das Thema Partizipation in der Überlieferungsbildung ist in letzter Zeit verstärkt in den Fokus gerückt. Vgl. Brunner, *Überlieferungsbildung 2.0*. Das Schweizerische Bundesarchiv praktiziert solche partizipativen Modelle bereits (vgl. <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuerdigkeit/diskutieren-sie-mit-.html>, Stand: 16.3.2020).

¹³⁹ Als Vorbild dient die Beteiligung von Umweltverbänden bei Bauvorhaben. Vgl. Rehm, *Kundenorientierung*, S. 24.

¹⁴⁰ Vgl. Gómez, *Facts*, S. 168; Wareham, *Identity*, S. 42; Janke / Iacovino, *Keeping cultures*, S. 160.

¹⁴¹ Das ehemalige Heimkind Andreas Blume schreibt: „Jede Akte ist Arbeitsgrundlage der Einrichtung [...]. Aber der inhaltliche Adressat ist immer der Betroffene, und ich denke, dass der Inhalt und die weitere Verwendung daher auch immer in dessen Hände gehört.“ Vgl. Blume, *Spurensuche*, S. 72.

die Betroffenen den Wahrheitsgehalt der Akten bezweifeln oder sich durch die Darstellung in den Akten abgewertet fühlen, besteht für die Betroffenen – und nach dem Tod für nahe Angehörige – die Möglichkeit, den Akten eine Gegendarstellung hinzuzufügen. Die meisten Archivgesetze sehen diese Möglichkeit vor.¹⁴² Zudem wird in der englischsprachigen Archivwissenschaft die Durchführung von Oral-History-Projekten empfohlen, um die Perspektive der Betroffenen systematisch zu dokumentieren.¹⁴³ Von dieser Multiperspektivität könnten auch spätere Forschungen profitieren.

4.6. Differenzierte Kombination verschiedener Handlungsoptionen

Alle Handlungsoptionen haben ihre Vor- und Nachteile, was eine differenzierte, fall-spezifische Anwendung nahelegt. Dabei scheint es mir im Rekurs auf Clemens Rehm sinnvoll, eine Unterscheidung zu treffen zwischen solchen Unterlagen, die den Betroffenen vorgelegen haben, und solchen, die den Betroffenen nicht vorgelegen haben.¹⁴⁴ Unter die erste Gruppe fallen beispielsweise Schulzeugnisse und Bauakten. Diese werden den Bürger*innen ausgehändigt, die selbst für die Aufbewahrung verantwortlich sind. Aufgrund der hohen Nachfrage nach diesen Unterlagen und weil die damit zusammenhängenden Rentenansprüche in der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums ausdrücklich als „schutzwürdige Belange“ anerkannt werden, böte sich hierfür eine Verlängerung der Aufbewahrungsfristen an.¹⁴⁵ Den oben erwähnten Problemen könnte mit dem Ausbau von Records-Management-Kapazitäten begegnet werden.¹⁴⁶ Für solche Unterlagen, die den Betroffenen nicht vorgelegen haben, kommen die anderen Handlungsoptionen wie das Zwischenarchiv in Betracht. Personenbezogene Massenakten aus besonders sensiblen Bereichen unter Diktaturbedingungen, die Orte von Menschenrechtsverbrechen waren, oder aus historischen Ausnahmesituationen wie der Transformation von der Diktatur zur Demokratie, könnten als archivwürdig bewertet werden. Eine Lösung, die die Verantwortlichkeit beim Archiv verortet, ist gegenüber einer verwaltungsinternen Lösung vorzuziehen, weil Archivar*innen

¹⁴² Vgl. Keitel, Heime, S. 145. Vgl. auch z.B. die Formulierung in LArchG BW § 5,2. Nach dem Tod der Betroffenen kommt dieses Recht „Ehegatten, Kindern oder Eltern“ zu. Manche Archivgesetze beziehen das Gegendarstellungsrecht auf Tatsachenbehauptungen. Vgl. Scholz, Besondere Fälle, S. 175. Daher könnten die archivgesetzlichen Regelungen so ergänzt werden, dass sie sich auch auf die Art und Weise der Darstellung beziehen.

¹⁴³ Vgl. Caswell, Approach, S. 317. Janke verortet die Zuständigkeit für die „custody“ bei den Archiven und die „ownership“ bei den Indigenen. Vgl. Janke / Iacovino, Keeping cultures, S. 166.

¹⁴⁴ Vgl. Rehm, Recht, S. 49f.

¹⁴⁵ Vgl. Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 4. Juli 2019, S. 124.

¹⁴⁶ Für Schulzeugnisse könnten neben der Verlängerung der Aufbewahrungsfristen auch gemeinsame Archivierungsstrategien mit den Kommunalarchiven erörtert werden, die häufig ein sehr großes Interesse an Schulunterlagen haben und teilweise eine Komplettarchivierung anstreben.

darin geübt sind, die Auswertungsoffenheit von Unterlagen und damit vielfältige berechnete Belange mitzudenken.¹⁴⁷

4.7. Rechtsrahmen

Je nach Modell kann eine Anpassung des rechtlichen Rahmens geboten sein. Zunächst sollten die Archivgesetze daraufhin geprüft werden, ob sie für die behördliche Schriftgutverwaltung verantwortlich¹⁴⁸ und zur Einrichtung eines Zwischenarchivs berechnete sind.¹⁴⁹ Entscheidend sind jedoch zwei andere Aspekte:

Erstens: Rechtlicher Regelungsbedarf ergibt sich auch hinsichtlich solcher Unterlagen, die in privaten Organisationen entstanden sind und keiner archivischen Zuständigkeit unterliegen. Mit Blick auf die zahlreichen Einrichtungen in privater bzw. nicht-öffentlicher Trägerschaft ist unabhängig von der präferierten Handlungsoption in Erwägung zu ziehen, ob die Zuständigkeit der Archive und die archivgesetzliche Anbieterspflicht auch auf nicht abgabepflichtige Stellen ausgeweitet werden kann, wenn schwerwiegende Interessen und Rechte von Bürger*innen betroffen sind.¹⁵⁰

Zweitens: Im Archivwesen sind i.d.R. die sich gegenseitig ausschließenden Alternativen vorgesehen: Feststellung eines bleibenden Werts und Übernahme der Verwaltungsunterlagen als unbefristet aufzubewahrendes Archivgut *oder* Vernichtung der Verwaltungsunterlagen. Die hier skizzierte Problematik rekurriert jedoch auf temporäre Zwecke, die eine verlängerte befristete Aufbewahrung erfordern. Hieraus kann ein Widerspruch zur Zweckbestimmung des Archivs erwachsen, insbesondere, wenn eine Verlängerung der Aufbewahrungsfristen nicht erfolgt und die Unterlagen dann vom Archiv übernommen werden müssten, auch wenn sie nicht archivwürdig i.e.S. sind. Sind solche Unterlagen als Archivgut zu klassifizieren? Eine terminologische Lösung für die Spannung aus unbefristeter Aufbewahrung und temporärer Zweckerfüllung könnten die Begriffe „Zwischenarchivgut“ und „Vorarchivgut“ bieten. Beide Begriffe erfassen die hier skizzierte Problematik allerdings nicht vollständig.

¹⁴⁷ So jedenfalls Rehm, Recht, S. 60.

¹⁴⁸ Sowohl BArchG § 3,4 als auch LArchG BW § 2,1 sehen entsprechende Möglichkeiten vor.

¹⁴⁹ Das LArchG BW sieht die Möglichkeit der Auftragsverwahrung vor, allerdings unter der Voraussetzung einer Rechtsverordnung durch die Landesregierung. Das BArchG enthält einen Passus über die Einrichtung von Zwischenarchiven. Vgl. LArchG BW § 2,4 und BArchG §§ 8 und 1,11. Die Regelungen unterscheiden sich von Land zu Land. Vgl. insgesamt auch Rehm, Rahmenbedingungen, S. 139f.

¹⁵⁰ Vgl. Rehm, Recht, S. 58. Hebel könnten das informationelle Selbstbestimmungsrecht, berechnete Belange, öffentliche Interessen oder der Kulturgutschutz sein. Vor dem Hintergrund grundgesetzlich geschützter Besitzansprüche sind diese Optionen allerdings auch nicht unproblematisch.

Der in manchen Archivgesetzen verankerte Terminus *Zwischenarchivgut* bezieht sich üblicherweise auf solche Unterlagen, die bereits vom Archiv vorläufig übernommen wurden, deren Aufbewahrungsfristen jedoch noch nicht abgelaufen sind und die sich in der Hoheit der abgebenden Stelle befinden.¹⁵¹ Dieser Terminus ist im klassischen Verständnis für die hier vorliegende Problematik dann sinnvoll, wenn auch die Aufbewahrungsfristen verlängert werden, weil dann die Verwaltungsunterlagen auftragsverwahrt werden können. Sofern die Aufbewahrungsfristen der zu übernehmenden Unterlagen *nicht* verlängert werden, handelt es sich streng genommen nicht um *Zwischenarchivgut*.¹⁵² Daneben besteht die Möglichkeit, die neue Kategorie *Vorarchivgut* einzuführen. Dieser Begriff ist im Archivgesetz NRW zu finden, hat sich in der archivwissenschaftlichen Literatur jedoch noch nicht etabliert.¹⁵³ Nach Udo Schäfer rekurriert der Begriff „Vorarchivgut“ in Abgrenzung zu „Zwischenarchivgut“ auf als archivwürdig bewertetes Material, dessen Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und das sich bei der abgebenden Stelle befindet.¹⁵⁴ Dieser Vorschlag erscheint zwar grundsätzlich plausibel, allerdings ungenügend, um die hier skizzierte Problematik konzeptionell zu fassen. Denn hier geht es gerade um die befristete Übernahme solcher Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen zwar abgelaufen sind, die aber auch (*noch*) *nicht* als archivwürdig bewertet wurden oder sogar kassabel sind – die also von beiden Begriffen nicht erfasst werden und durchs Raster fallen.¹⁵⁵ Um das „Niemandland“ zwischen Verwaltung und Archiv konzeptionell zu fassen, sollten ein neuer Begriff eingeführt oder die existierenden Begriffe semantisch so erweitert werden, dass die Archive zur Übernahme und befristeten Aufbewahrung von Unterlagen ermächtigt werden, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, denen aber auch

¹⁵¹ Vgl. Sprau, Art. Zwischenarchiv. Ähnlich auch die Begriffsbestimmung in BArchG § 1,11 sowie Partsch, Bundesarchivgesetz, S. 99.

¹⁵² Es gibt allerdings auch Ausnahmen. Einige Archivgesetze wie das BArchG subsumieren unter *Zwischenarchivgut* auch solche Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen bereits abgelaufen sind, die übernommen wurden, deren bleibender Wert aber noch nicht festgestellt wurde – und die wie *Archivgut* zu behandeln sind (vgl. BArchG § 1,2).

¹⁵³ Gemäß LArchG NRW bezieht sich dieser Begriff auf „Unterlagen, die dauerhaft aufzubewahren sind, oder deren Verwahrungs- bzw. Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und die als archivwürdig bewertet und übernommen worden sind“ (vgl. LArchG NRW § 2,5).

¹⁵⁴ Rehm, Rahmenbedingungen, S. 139. Schäfer bezieht „*Zwischenarchivgut*“ auf bereits übernommene, aber noch nicht bewertete Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind.

¹⁵⁵ Vom klassischen Verständnis von *Zwischenarchivgut* als Unterlagen, die übernommen wurden, deren Aufbewahrungsfristen jedoch nicht abgelaufen sind, weicht BArchG insofern ab, als dass auch solche Unterlagen *Zwischenarchivgut* sein können, deren Aufbewahrungsfristen bereits abgelaufen sind und die übernommen wurden, deren Archivwürdigkeit jedoch noch nicht festgestellt wurde. Vgl. BArchG § 1,2. Gemäß diesem Verständnis ließe sich der *Zwischenarchivgut*-Begriff auch auf die hier vorliegende Problematik übertragen. Nicht erfasst würden allerdings Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und die kassabel sind, aber für temporäre Zwecke benötigt würden.

kein bleibender Wert zukommt oder deren bleibender Wert noch nicht festgestellt wurde. Die Verantwortlichkeit für diese Phase sollte dem Archiv zu- und die Gültigkeit archivrechtlicher Normen festgeschrieben werden.

Sofern die Unterlagen als archivwürdig bewertet wurden oder ein Zwischenarchiv rechtlich nicht möglich ist, können zudem Nachkassationen praktiziert werden.¹⁵⁶ Gemäß der Fachliteratur erlauben die meisten Archivgesetze zumindest implizit Nachkassationen, wenn die Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist.¹⁵⁷ Für die meisten der hier skizzierten Handlungsoptionen wie das Zwischenarchivmodell oder die Verlängerung der Aufbewahrungsfristen kommen Nachkassationen jedoch nicht in Frage.

5. Fazit und archivtheoretische Einordnung

Am Anfang stand die Beobachtung, dass die berechtigten Belange der Betroffenen in der deutschen archivfachlichen Diskussion eine untergeordnete Rolle spielen. Ihre Verankerung ist nicht nur archivrechtlich geboten, sondern auch archivstrategisch zu empfehlen: Die Stellung der Archive würde gestärkt, wenn sie sich nicht nur als Kulturbewahrende, sondern auch als rechtsbewahrende Institutionen, als „Bürgerarchive“¹⁵⁸ profilieren, die sich für die Bürger*innen als nützlich erweisen.

Im *ersten* Teil wurde die programmatische angloamerikanische Archivwissenschaft ausgewertet, die den Anschluss an den Menschenrechtsdiskurs sucht und für einen „archival activism“ plädiert. Wichtige Diskussionszusammenhänge sind die Themenkomplexe Heimerziehung; Migration, Flucht und Asyl; Diktatur und Menschenrechtsverletzungen und der Umgang mit indigenen Unterlagen. Nicht alle Diskussionszusammenhänge sind auf die deutsche Archivlandschaft übertragbar. Dennoch sollte die deutsche Archivwissenschaft einen Blick über den Tellerrand wagen und die internationale Diskussion zur Kenntnis nehmen, um den Raum des Denk- und Sagbaren zu erweitern und neue Handlungsoptionen aufzuzeigen.

Im *zweiten* Teil wurden konkrete Personen- und Unterlagengruppen identifiziert, bei denen berechtigte Belange eventuell zu berücksichtigen sind. Die wichtigsten berechtigten Belange sind die Aufarbeitung von selbst erlittenen Unrechts- und Gewalt-

¹⁵⁶ Im niedersächsischen Archivgesetz begründet das Kriterium „berechtigte Belange“ eine Archivwürdigkeit. Eine Zwischenarchivfunktion ist hier nicht vorgesehen. Vgl. Keitel, Aussonderung, S. 75.

¹⁵⁷ Vgl. Rehm, Nachkassation, S. 88. Nachkassationen sind problematisch, wenn die Unterlagen genutzt wurden. Allerdings handelt es sich hierbei um eine spezifische Nutzung durch die Betroffenen für persönliche Zwecke. Der Zweck, dass zitierte Quellen überprüfbar bleiben müssen, entfällt. Vorsicht ist geboten, wenn die Unterlagen gleichzeitig auch von wissenschaftlichen Nutzer*innen genutzt werden.

¹⁵⁸ Zitiert nach Rehm, Recht, S. 60.

erfahrungen, die Durchsetzung von materiellen Rechtsansprüchen und die (Re-)Konstruktion der eigenen Herkunft, Abstammung und Identität. Insgesamt sind eine auf die Vergangenheit und eine auf die Gegenwart bzw. Zukunft gerichtete Dimension zu unterscheiden. Auf die defizitäre Schriftgutverwaltung in der Vergangenheit können die Archive keinen Einfluss nehmen; zurückliegende Kassationen sind nicht mehr rückgängig zu machen. Da sich viele Unterlagen noch bei den aktenführenden Stellen befinden, ist die Überlieferungsbildung dennoch in der Pflicht, anhand der medialen Debatten betroffene Personengruppen zu identifizieren und die einschlägigen, noch bei den aktenführenden Stellen vorhandenen Unterlagen zu sichern. Der Identifizierung von Personen- und Unterlagengruppen der Zukunft dienen die allgemeinen Indizien. Zukünftige berechnete Belange lassen sich nicht vorhersehen; ob *tatsächlich* berechnete Belange zu berücksichtigen sind, kann nur anhand der vorliegenden Unterlagen *in concreto* festgestellt werden. Die Indizien vermögen dem Archiv die Bewertungsentscheidung also nicht abzunehmen, sie können jedoch als erste Orientierungshilfe anzeigen, wo besondere Sensibilität angebracht ist.

Bei berechtigten Belangen handelt es sich um temporäre Zwecke; i.d.R. ist also eine verlängerte befristete, an der Lebensdauer orientierte Aufbewahrung ausreichend. Insgesamt wurden sechs Handlungsoptionen mit ihren Vor- und Nachteilen diskutiert. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Unterlagen, die den Bürger*innen vorliegen, und solchen, die ihnen nicht vorliegen. Zuletzt ist eine Veränderung des Rechtsrahmens zu erörtern dahingehend, dass auch nicht öffentliche Stellen außerhalb der Zuständigkeit öffentlicher Archive erfasst werden können. Zudem sollte eine stärkere gesetzliche Verankerung oder Präzisierung der Begriffe Zwischenarchiv- und Vorarchivgut erwogen werden, um auch Unterlagen zu erfassen, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen, die aber nicht archivwürdig sind oder deren Archivwürdigkeit noch nicht festgestellt wurde. So sollte den Archiven die Möglichkeit einer befristeten verlängerten Aufbewahrung für temporäre Zwecke gegeben werden.

Zuletzt stellt sich die Frage nach der archivtheoretischen Einordnung. Zunächst liegt es nahe, dem älteren *life-cycle-concept*, das von einer linear-chronologischen Abfolge verschiedener Lebensphasen von Unterlagen ausgeht¹⁵⁹ und das zugleich die

¹⁵⁹ Die Phasen sind Entstehung, laufende und gelegentliche Benutzung und Vernichtung oder Archivierung. Vgl. O.V.: Art. Lebenszyklus.

Trennung von Archiv und Verwaltung zementiert,¹⁶⁰ eine neue Phase einer verlängerten befristeten Aufbewahrung hinzuzufügen, die zwischen dem Ende der Aufbewahrungsfrist und der Vernichtung bzw. Archivierung angesiedelt ist. Das Lebenszykluskonzept ist intuitiv einleuchtend und gegenüber den abgebenden Stellen leicht vermittelbar.¹⁶¹ Dagegen spricht, dass seiner Logik nicht zwangsläufig zu entnehmen ist, ob diese neue Phase der Verwaltungs- oder der Archivsphäre zuzuordnen ist. Das in Australien entwickelte neuere *records-continuum-model* stellt dagegen die Trennung der verschiedenen Lebensphasen und damit auch die starre Trennung von Behörde und Archiv infrage. Demnach sind Archivar*innen gemeinsam mit den Records-Managern für das gesamte „Leben“ der Records verantwortlich.¹⁶² An die Stelle abgegrenzter Lebensphasen treten die vier gleichzeitigen Dimensionen „creation“, „capture“, „organisation“ und „pluralisation“.¹⁶³ Das *records-continuum-model* korrespondiert mit den angelsächsischen Beiträgen, die auf das Management und die „creation“ von Records zielen. Einige der hier zitierten Archivar*innen verorten sich explizit in der *Continuum*-Tradition.¹⁶⁴ Dieses verspricht eine flexible Handhabung und einen größeren Handlungsspielraum für Archivar*innen, der sich auch auf die „creation“ erstreckt:

In the continuum, appraisal encompasses proactive decisions about which records to make and how long to keep them for current and future purposes, although it also recognizes that in contexts other than formal recordkeeping institutions and processes (e.g. in grassroots, local, Indigenous or diasporic communities), appraisal may be a more ad hoc activity, if it happens at all.¹⁶⁵

Die Records könnten dabei um die Perspektiven und Gegennarrative der Betroffenen ergänzt und kontinuierlich fortgeschrieben werden. Dieses Modell korrespondiert mit der Vorstellung von „lifelong living archives as a secure, distributed, participatory recordkeeping network“.¹⁶⁶

¹⁶⁰ Luciana Duranti spricht von einer „dichotomy between records and archives management“, die in Deutschland und den USA stark ausgeprägt sei. Vgl. Duranti, *Right*, S. 32. Ähnlich auch Keitel, *Wege*, S. 34-46, der von kustodialen und postkustodialen Ansätzen spricht.

¹⁶¹ Das DOMEA-Konzept arbeitet mit dem Lebenszykluskonzept. Vgl. DOMEA-Konzept 2.1, S. 88.

¹⁶² Vgl. O.V., Art. Records-Continuum.

¹⁶³ Ebd. In der Literatur wird das *Records-Continuum-Model* auch in einen Zusammenhang mit den Konzepten „multiple Provenienzen“ und „Co-Creation“ gestellt. Vgl. z.B. Gilliland / McKemmish, *Rights*, S. 368; Gilliland, *Conceptualizing*, S. 29-32.

¹⁶⁴ Vgl. Kertesz / Humphreys / Carnovale, *Reformulating*, S. 43 und 51f; O'Neill et al., *Access*; Swain / Musgrove, *Stories*; Reed et al., *Multiple rights*, S. 103f.

¹⁶⁵ Gilliland / McKemmish, *Rights*, S. 259.

¹⁶⁶ Evans / MacKemmish, *Information*, S. 181. Heather MacNeil verknüpft diese Vorstellung mit der Idee eines inklusiven Records-Managements und der Vorstellung der Betroffenen als „Co-Creators“. Vgl. MacNeil, *Records*, S. 23.

Insgesamt zeigt sich hier das Grundproblem der historischen Kontingenz in besonderer Schärfe. Archivar*innen sehen sich mit der Herausforderung konfrontiert, berechnete Belange, die erst in der Zukunft sichtbar werden, antizipieren zu müssen. Dies ist jedoch kaum möglich. Wenn Heimkinderakten aus den 1950er-70er Jahren kassiert wurden,¹⁶⁷ dann konnten die Archivar*innen nicht ahnen, dass die damals praktizierte Heimerziehung später als Unrecht bewertet wird und durch die Schaffung eines Entschädigungsfonds materielle Rechtsansprüche entstehen. Margaret Procter bringt es auf den Punkt: „Archivists need to recognize that their core expertise is the protection of evidence for upholding rights, but that any rights framework is historically contingent.“¹⁶⁸ Die oben genannten allgemeinen Indizien scheinen hingegen anschlussfähig für zukünftige, gegenwärtig nicht vorstellbare Neubewertungen – und bieten damit eine Antwort auf das Problem der historischen Kontingenz.

¹⁶⁷ Akten aus den Jugendämtern sowie den Heimen selbst sind häufig „verschollen“. Vgl. Protokolle der 54. AGÜ am 20. Juni 2012 in Karlsruhe, S.9; und der 57. AGÜ am 1. April 2014 in Stuttgart, S. 8.

¹⁶⁸ Procter, Protecting rights, S. 296. Ähnlich auch Rehm, Recht, S. 50.

6. Zusammenfassung

Die Rechte der Bürger*innen und die berechtigten Interessen der Betroffenen spielen, anders als in der angloamerikanischen Archivwissenschaft, in der deutschen archivfachlichen Diskussion und Überlieferungsbildung eine untergeordnete Rolle. Die Arbeit wertete dabei zunächst die internationale archivwissenschaftliche Diskussion aus und fragte auf Basis der Protokolle der AGÜ des Landesarchivs Baden-Württemberg nach Personen- und Unterlagengruppen, die sich tatsächlich oder hypothetisch für die Verfolgung von berechtigten Belangen eignen. Von der Prämisse ausgehend, dass Archivwürdigkeit im herkömmlichen Sinn und die Eignung der Unterlagen für die Verfolgung berechtigter Belange auseinanderfallen, wurden sechs Handlungsoptionen mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen diskutiert, nämlich die Verlängerung der Aufbewahrungsfristen, der Ausbau des Records-Managements, der Aufbau eines Zwischenarchivs, die Bestimmung der Unterlagen als archivwürdig, die Etablierung partizipativer Bewertungsprozesse sowie eine differenzierte, fallspezifische Kombination. Eine archivrechtliche Verankerung und Präzisierung der Begriffe Zwischenarchivgut oder Vorarchivgut könnten die Handlungsoptionen rechtlich absichern.

7. Literatur- und Quellenverzeichnis

7.1. Literatur

Arbeitskreis Archivische Bewertung im VdA: Handreichung zur Evaluierung von Bewertungsmodellen und Dokumentationsprofilen, Entwurf vom 1.6.2017, online unter: <https://www.vda.archiv.net/aktuelles/meldung/502.html> (Stand: 11.3.2020).

Battley, Belinda: Rights in Records for Children in out-of-home care, in: Archifacts (2017), H. 1-2, S. 21-40.

Berger, Hannes: Öffentliche Archive und staatliches Wissen. Die Modernisierung des deutschen Archivrechts, Erfurt 2019.

Blume, Andreas: Auf Spurensuche. Entdeckungsgeschichte eines Betroffenen, in: Keitel, Christian / Pilz, Nastasja / Wohlfarth, Nora (Hg.): Aufarbeiten im Archiv. Beiträge zur Heimerziehung in der baden-württembergischen Nachkriegszeit, Stuttgart 2018, S. 63-73.

Bräunche, Ernst Otto / Hochstuhl, Kurt: Archivierung von Unterlagen der öffentlichen Schulen. Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bewertung von Schulakten“, in: Kretzschmar, Robert (Hg.): Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 7), Stuttgart 1997, S. 305-309.

Brüning, Rainer: Vermögenskontrolle nach 1945. Eine Aktenübernahme von der Oberfinanzdirektion Stuttgart, in: Kretzschmar, Robert (Hg.): Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 7), Stuttgart 1997, S. 171-178.

Brunner, Franziska: Überlieferungsbildung 2.0: Eine Untersuchung zum Mehrwert von Partizipation Dritter in staatlichen Archiven (Churer Schriften zur Informationswissenschaft 89), Chur 2017.

Buchholz, Matthias: Archivische Überlieferungsbildung im Spiegel von Bewertungsdiskussion und Repräsentativität (Archivhefte 35), Köln 2011.

Ders.: Statistische Methoden als Werkzeug der Überlieferungsbildung bei „Massenakten“, in: Brandenburgische Archive 31 (2014), S. 24-27.

Büttner, Edgar: Rechtssicherung als Aufgabe der Archive, in: 50 Jahre Verein Deutscher Archivare. Bilanz und Perspektiven des Archivwesens in Deutschland. Referate des 67. Deutschen Archivtags und des Internationalen Kolloquiums zum Thema: Die Rolle der archivarischen Fachverbände in der Entwicklung des Berufsstandes, 17.-20. September 1996 in Darmstadt, Siegburg 1997, S. 115-124.

Castan, Melissa / Debeljak, Julie: Indigenous people's human rights and the Victorian Charter: A framework for reorienting recordkeeping and archival practice, in: Archival Science (2012), S. 213-233.

Caswell, Michelle: Defining human rights archives: Introduction to the special double issue on archives and human rights, in: Archival Science (2014), S. 207-213.

Dies.: Towards a survivor-centered approach to records documenting human rights abuse: lessons from community archives, in: *Archival Science* (2014), S. 307-322.

Csendes, Peter: Was soll in den Archiven vom Individuum bleiben?, in: *Scrinium* 59 (2005), S. 36-39.

Danielson, Elena: Privacy Rights and the Rights of Political Victims: Implications of the German Experience, in: *American Archivist* 67 (2004), S. 176-193.

Dick, Lyle: The 1942 Same-Sex Trials in Edmonton: On the state's Repression of Sexual Minorities, Archives, and Human Rights in Canada, in: *Archivaria* 68 (2009), S. 183-217.

DOMEA-Konzept 2.1: Baustein „Aussonderung und Archivierung elektronischer Akten“ (Schriftenreihe der KBSt 66), Berlin 2004, online unter: https://www.verwaltung-innovativ.de/DE/E_Government/orgkonzept_everwaltung/orgkonzept_everwaltung_artikel.html (Stand: 13.3.2020).

DOMEA-Konzept 2.1: Dokumentenmanagement und elektronische Archivierung im IT-gestützten Geschäftsgang (Schriftenreihe der KBSt 61), Berlin 2005, online unter: https://www.verwaltung-innovativ.de/SharedDocs/Publikationen/Presse_Archiv/domea_konzept_organisationskonzept_2_1.html;jsessionid=16986B075D3-F889388E0C6ECA414B5FC.2_cid340?nn=4517118 (Stand: 13.3.2020).

Duranti, Luciana: The Right to be remembered and the Duty to Memorialize. The Role of Archives in an Increasingly Networked Society, in: Schöggel-Ernst, Elisabeth / Stockinger, Thomas / Wührer, Jakob (Hg.): *Die Zukunft der Vergangenheit in der Gegenwart. Archive als Leuchtfeuer im Informationszeitalter*, Wien 2019, S. 31-40.

Eberhard, Kim: Unresolved issues: Recordkeeping recommendations arising from Australian commissions of inquiry into the welfare of children in out-of-home care, 1997-2012, in: *Archives and manuscripts* 43 (2015), H. 1, S. 4-17.

Ernst, Albrecht / Keitel, Christian / Koch, Elke / Rehm, Clemens / Treffeisen, Jürgen: Überlieferungsbildung bei personenbezogenen Unterlagen, in: *Archivar* 61 (2008), S. 275-278.

Evans, Joanne / MacKemmish, Sue: Participatory information governance. Transforming recordkeeping for childhood out-of-home care, in: *Records management journal* 29 (2019), H. 1-2, S. 178-193.

Foley, Gerard: The sanctity of evidence? A journey into past retention and disposal decisions, in: *Comma* (2016), S. 55-62.

Gilliand, Anne J.: Evidence and Exigency: Reconstructing and Reconciling records for life after conflict, in: Gracy, Karen (Hg.): *Emerging trends in archival science*, Landham u.a. 2018, S. 1-25.

Dies. / MacKemmish, Sue: Rights in Records as a Platform for Participative Archiving, in: Cox, Richard / Langmead, Alison / Mattern, Eleanor (Hg.): *Archival Research and education: Selected Papers From the 2014 Aeri Conference*, Sacramento 2014, S. 355-386.

Dies.: *Conceptualizing 21st-century archives*, Chicago 2014.

Dies.: The role of participatory archives in furthering human rights, reconciliation and recovery, in: *Atlanti* 24 (2014), H. 1, S. 79-88.

Goffman, Erving: *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, Frankfurt a. M. ¹⁰1995.

Gómez, Gabriela Andaur: Finding Facts and constructing memory: The creation and custody of human rights records of South America, in: *Archives and Manuscripts* 40 (2012), H. 3, S. 158-170.

Gooda, Mick: The practical power of human rights. How international human rights standards can inform archival and record keeping practices, in: *Archival Science* 12 (2012), H. 1, S. 141-150.

Hanke, Ullrich Christoph: Nachkassationen – Überlegungen zu einem archivischen Tabubruch, in: Hirsch, Volker (Hg.): *Archivarbeit – die Kunst des Machbaren. Ausgewählte Transferarbeiten des 39. und 40. wissenschaftlichen Kurses an der Archivschule Marburg*, Marburg 2008, S. 81-112.

Harris, Verne: *Archives and Justice. A South African perspective*, Chicago 2007.

Ders.: Knowing right from wrong: The archivist and the protection of people's rights, in: *Janus* (1999), H. 1, S. 32-38.

Henninger, Wolfgang: Versicherungsnachweise für die Beschäftigung von Zwangsarbeiter/innen im Raum Oldenburg/Bremen durch das Niedersächsische Landesarchiv – Standort Oldenburg, in: *Archiv-Nachrichten Niedersachsen* 19 (2015), S. 22-29.

Janke, Terri / Iacovino, Livia: Keeping cultures alive: Archives and Indigenous cultural and intellectual property rights, in: *Archival Science* 12 (2012), S. 151-171.

Jeřábek, Rudolf: Personalakten, in: *Scrinium* 59 (2005), S. 59-68.

Keitel, Christian: Aussonderung, in: Becker, Irmgard Christa / Rehm, Clemens / Axer, Christine / Barteleit, Sebastian / Brinkhus, Jörn / Hausmann, Jost (Hg.): *Archivrecht für die Praxis: Ein Handbuch*, München 2017, S. 73-85.

Ders.: Heime, Themen, Quellen. Anmerkungen zur historischen Aufarbeitung der Heimerziehung, in: Ders. / Pilz, Nastasja / Wohlfarth, Nora (Hg.), *Aufarbeiten im Archiv. Beiträge zur Heimerziehung in der baden-württembergischen Nachkriegszeit*, Stuttgart 2018, S. 140-147.

Ders.: *Zwölf Wege ins Archiv. Umriss einer offenen und praktischen Archivwissenschaft*, Stuttgart 2018.

Kertesz, Margaret / Humphreys, Cathy / Carnovale, Cathy: Reformulating current recordkeeping practices in out-of-home care: Recognising the centrality of the archive, in: *Archives and Manuscripts* 40 (2012), H.1, S. 42-53.

Kretzschmar, Robert: Patientenakten der Psychiatrie in den Staatsarchiven, in: Ders. (Hg.): *Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 7)*, Stuttgart 1997, S. 341-352.

- Kreutzer, Thomas: Masse und Klasse. Bauakten in Kommunalarchiven, in: Archivnachrichten 45 (2012), S. 32f.
- Langer-Ostrawsky, Gertrude: Was soll vom Individuum bleiben? – Krankenakten, in: Scrinium 59 (2005), S. 88-96.
- Lübben, Vinzenz: Bewertung, Übernahme und Nutzung von Schulunterlagen am Beispiel des Kommunalarchivs Minden, Baden-Baden 2018.
- MacNeil, Heather / Duff, Wendy / Dotiwalla, Alicia / Zuckmiak, Karolina: „If there are no records, there is no narrative“: The social justice impact of records of Scottish careleavers, in: Archival Science (2018), S. 1-28.
- Metzner, Mathias: Art. Asylgrundrecht, in: Grundrechte. Informationen zur politischen Bildung Nr. 305 (2017), online unter: <https://www.bpb.de/izpb/256669/-asylgrundrecht> (Stand: 17.3.2020).
- Mathiesen, Kay: A Defense of Native Americans Rights over their traditional Cultural Expressions, in: American Archivist 75 (2012), S. 456-481.
- Mayrhofer, Fritz: Schulkataloge, in: Scrinium 59 (2005), S. 52-58.
- Nau, Petra: Verfassungsrechtliche Anforderungen an Archivgesetze des Bundes und der Länder, Kiel 2000.
- Neazor, Mary: Recordkeeping Professional Ethics and their Application, in: Archivaria 64 (2007), S. 47-87.
- O.V.: Art. Lebenszyklus, online unter: <https://www.archivschule.de/uploads/Forschung/ArchivwissenschaftlicheTerminologie/Terminologie.html> (Stand: 4.3.2020).
- O.V.: Art. Records Continuum, online unter: <https://www.archivschule.de/uploads/Forschung/ArchivwissenschaftlicheTerminologie/Terminologie.html> (Stand: 11.3.2020).
- O'Neill, Cate et al.: Access to records for people who were in out-of-home care: moving beyond third dimension archival practice, in: Archives and Manuscripts 40 (2012), H. 1, S. 29-41.
- Partsch, Christoph: Bundesarchivgesetz. Handkommentar, Baden-Baden 2019.
- Pilz, Nastasja / Wolfarth, Nora: Vormundschafts- und Pflschaftsakten, in: Südwestdeutsche Archivalienkunde, URL: <https://www.leo-bw.de/themenmodul/sudwestdeutsche-archivalienkunde/archivaliengattungen/akten/inhaltliche-unterscheidung/vormundschaftsakten>, Stand: 11.03.2020.
- Procter, Margaret: Protecting rights, asserting professional identity, in: Archives and records 38 (2017), H. 2, S. 296-309.
- Reed, Barbara et al.: Multiple rights in records: The role of recordkeeping informatics, in: Brown, Caroline (Hg.): Archival futures, London 2018, S. 99-116.
- Rehm, Clemens: Kundenorientierung – Modewort oder Wesensmerkmal der Archive? Zu Transparenz und Partizipation bei der archivischen Überlieferungsbildung, in:

Schadek, Hans (Hg.): Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Das Dienstleistungsunternehmen Archiv auf dem Prüfstand der Benutzerorientierung, Stuttgart 2002, S. 17-27.

Rehm, Clemens: Nachkassation, in: Becker, Irmgard Christa / Rehm, Clemens / Axer, Christine / Barteleit, Sebastian / Brinkhus, Jörn / Hausmann, Jost (Hg.): Archivrecht für die Praxis: Ein Handbuch, München 2017, S. 86-88.

Ders.: Recht auf Erinnerung. Rechtssicherung durch Überlieferungsbildung, in: Kauertz, Claudia (Hg.) Archive im Rechtsstaat. Zwischen Rechtssicherung und Verrechtlichung. 51. Rheinischer Archivtag, 6.-7. Juli 2017 in Essen, Bonn 2018, S. 43-61.

Ders.: Rahmenbedingungen für den Zugang zu Archivgut, in: Becker, Irmgard Christa / Rehm, Clemens / Axer, Christine / Barteleit, Sebastian / Brinkhus, Jörn / Hausmann, Jost (Hg.): Archivrecht für die Praxis: Ein Handbuch, München 2017, S. 135-141.

Robinson, Geoffrey: Break the rules, save the records: Human rights archives and the search for justice in East Timor, in: Archival Science (2014), S. 323-343.

Rosser, Debra: Administration records: a largely untapped source of information for people who were in out-of-home care as children, in: Comma 1/2 (2016), S. 63-74.

Rumschöttel, Hermann: „Das kulturelle Gedächtnis ist das Archiv“ oder „Das Archiv – ein wach zu küssendes Dornröschen?“, in: Dreier, Thomas / Euler, Ellen (Hg.): Kulturelles Gedächtnis im 21. Jahrhundert (Schriften des Zentrums für angewandte Rechtswissenschaft 1), Karlsruhe 2005, S. 163-172.

Scholz, Michael: Besondere Fälle, in: Becker, Irmgard Christa / Rehm, Clemens / Axer, Christine / Barteleit, Sebastian / Brinkhus, Jörn / Hausmann, Jost (Hg.): Archivrecht für die Praxis: Ein Handbuch, München 2017, S. 171-185.

Shaw, Tom: Historical Abuse systemic Review. Residential Schools and Children's Homes in Scotland 1950 to 1995, Edinburgh 2007.

Shilton, Katie / Srinivasan, Ramesh: Participatory appraisal and arrangement for multicultural archival collections, in: Archivaria 63 (2007), S. 87-101.

Sprau, Mirjam: Art. Zwischenarchiv, online unter: <https://www.archivschule.de/uploads/Forschung/ArchivwissenschaftlicheTerminologie/Terminologie.html> (Stand: 4.3.2020).

Stockhecke, Kerstin: Bewertung und Übernahme von Patienten- und Klientenakten, in: Aus evangelischen Archiven 47 (2017), S. 7-20.

Swain, Shurlee / Musgrove, Nell: We are the stories we tell about ourselves: Child welfare records and the construction of identity among Australians, who, as children, experienced out-of-home care, in: Archives and Manuscripts 40 (2012), H. 1, S. 4-14.

Thau, Bärbel: Bewertung und Kassation in Diakoniearchiven, in: Aus evangelischen Archiven 47 (2007), S. 21-39.

Treff Eisen, Jürgen / Füßler, Gebhard: Das Bewertungsmodell „Akten der staatlichen Gesundheitsämter“ des Staatsarchivs Sigmaringen, in: Kretzschmar, Robert (Hg.):

Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 7), Stuttgart 1997, S. 249-274.

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Datenschutz an öffentlichen Schulen vom 4. Juli 2019, veröffentlicht im Amtsblatt für Kultus und Unterricht 2019 Nr. 15-16, online unter: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-KM-20190704-SF&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (Stand: 11.3.2020).

Wareham, Evelyn: „Our own Identity, our own Taonga, our own self coming back“: Indigenous Voices in New Zealand Record-Keeping, in: Archivaria 52 (2001), S. 26-46.

Warnecke, Marie-Louise: Zwangsadoptionen in der DDR (Justizforschung und Rechtssoziologie 8), Berlin 2009.

7.2. Protokolle der AGÜ des Landesarchivs Baden-Württemberg

Protokoll der 31. AAB am 9. März 1999 in Karlsruhe.

Protokoll der 16. AAB am 21. Juni 1990 in Ludwigsburg.

Protokoll der 54. AGÜ am 20. Juni 2012 in Karlsruhe.

Protokoll der 55. AGÜ am 22. November 2012 in Stuttgart.

Protokoll der 57. AGÜ am 1. April 2014 in Stuttgart.

Protokoll der 58. AGÜ am 14. Oktober 2014 in Stuttgart.

Protokoll der 68. AGÜ am 15. November 2018 in Stuttgart.

7.3. Online-Ressourcen

Adoptionsvermittlungsgesetz des Landes Baden-Württemberg vom 20.11.2015, online unter: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=BJNR017620976-BJNE003402308&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (Stand: 10.2.2020).

Ankündigung der Tagung „Archive und Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“: online unter: https://landesarchiv.hessen.de/tagung_aufarbeitung-kindesmissbrauch (Stand: 21.2.2020).

Appraisal Methodology: Macro-Appraisal and Functional Analysis, Part A: Concepts and Theory, online auf der Website der „Library and Archives Canada“: <http://www.bac-lac.gc.ca/eng/services/government-information-resources/disposition/Documents/MacroappraisalPartA.pdf> (Stand: 20.3.2020).

Artikel „Intersexualität“, online unter: <https://de.wikipedia.org/wiki/Intersexualit%C3%A4t> (Stand: 19.2.2020).

Artikel „Tochter findet Mutter nach über 70 Jahren“, in: Welt Online vom 10.8.2015, online unter: <https://www.welt.de/vermischtes/article145057955/Tochter-findet-Mutter-nach-ueber-70-Jahren.html> (Stand: 14.2.2020).

Beschreibung des Projekts „Dokumentation Zwangsunterbringung“ auf der Website des Landesarchivs Baden-Württemberg: <https://www.landearchiv-bw.de/web/64847> (Stand 12.2.2020).

Bewertungsmodell Aussonderung von Personalakten bei der Polizei auf der Website des Landesarchivs Baden-Württemberg, online: <https://www.landearchiv-bw.de/web/46749> (Stand: 11.2.2020).

Bewertungsmodelle Schulen auf der Website des Landesarchivs Baden-Württemberg, online: <https://www.landearchiv-bw.de/web/46750> (Stand: 13.2.2020).

Dossier Persönlichkeitsrechte der Bundeszentrale für politische Bildung, online unter: <https://www.bpb.de/-gesellschaft/digitales/persoenlichkeitsrechte/> (Stand: 10.2.2020).

Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen vom 17.7.2027, online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/strehahomg/BJNR244310017.html> (Stand: 31.1.2020).

Interview mit Annelie Ramsbrock über die Resozialisierung in westdeutschen Gefängnissen auf dem Wissenschaftsportal der Gerda-Henke-Stiftung, online unter: https://lisa.gerda-henkel-stiftung.de/der-strafvollzug-ist-der-lackmustest-einer-gesellschaft?nav_id=6787 (Stand: 13.2.2020).

Projektbeschreibung des Heimerziehungsprojekts auf der Website des Landesarchivs Baden-Württemberg: <https://www.landearchiv-bw.de/web/64537> (Stand: 13.2.2020).

Rechercheführer Heimerziehung, online unter: <https://www.landearchiv-bw.de/web/57504> (Stand 11.2.2020).

Rechercheführer Schulzeugnisse des Landesarchivs Baden-Württemberg, online unter: <https://www.landearchiv-bw.de/web/57643> (Stand: 14.2.2020).

Samenspenderregistergesetz – SaRegG vom 17.7.2027, online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/saregg/BJNR251310017.html> (Stand 11.2.2020).

Terminologie der Archivwissenschaft auf der Website der Archivschule Marburg: <https://www.archivschule.de/uploads/Forschung/ArchivwissenschaftlicheTerminologie/Terminologie.html> (Stand: 31.1.2020).

Verwaltungsgericht Darmstadt, Urteil vom 15. Oktober 2003 – 5 E 1395/97 (3) – Vernichtung von Archivgut, online unter: https://de.wikisource.org/wiki/Verwaltungsgericht_Darmstadt_-_Vernichtung_von_Archivgut (Stand: 13.2.2020).

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Datenschutz an öffentlichen Schulen vom 4. Juli 2019, veröffentlicht im Amtsblatt für Kultus und Unterricht 2019 Nr. 15-16, online unter: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=-VVBW-KM-20190704-SF&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (Stand: 11.3.2020).

Website des Hessischen Landesarchivs: <https://landearchiv.hessen.de/aussonderung-und-bewertung> (Stand 6.2.2020).

Website der University of California, Los Angeles: <https://gseis.ucla.edu/directory/anne-gilliland/> (Stand: 20.3.2020).

Website des Landesarchivs Baden-Württemberg: <https://www.landearchiv-bw.de/web/46667> (Stand: 29.1.2020).

Website der National Archives der USA: <https://www.archives.gov/records-mgmt/scheduling/appraisal> (Stand: 11.2.2020).

Website der National Archives of Australia: <https://www.naa.gov.au/information-management/dispose-information/transferring-information/transferring-information-national-archives/how-we-select-national-archives> (Stand: 20.3.2020).

Website des Schweizerischen Bundesarchivs: <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuerdigkeit/diskutieren-sie-mit-.html> (Stand: 16.3.2020).